

**Neuregelung der Umsatzbesteuerung in
sächsischen Kommunen nach dem
Umsatzsteuergesetz,
Auswirkungen und Handlungsbedarf in einer
Großen Kreisstadt**

B a c h e l o r a r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)**

**vorgelegt von
Julia Kirsten
aus Geithain**

Meißen, 25. März 2019

Sperrvermerk

Die vorgelegte Bachelorarbeit basiert auf sensiblen Finanzdaten und Informationen der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna. Die Arbeit und alle Anhänge sind nur den Gutachtern und befugten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Verfügung zu stellen. Eine Einsichtnahme durch andere als die genannten Dritten, sowie eine Vervielfältigung und Veröffentlichung der Bachelorarbeit ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna und der Verfasserin ist nicht gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Sperrvermerk	II
Inhaltsverzeichnis	III
Darstellungsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Einleitung	1
2 Einordnung und Rahmenbedingungen	3
2.1 Rechtslage nach § 2 Abs. 3 UStG a. F.	3
2.2 Unionsrechtliche Grundlagen und Rechtsprechung	4
3 Regelungsgehalt des § 2b UStG	7
3.1 Begriff der juristischen Person öffentlichen Rechts	9
3.2 Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt.....	10
3.3 Größere Wettbewerbsverzerrungen	11
3.3.1 Wettbewerbsgrenze und steuerfreie Tätigkeiten.....	11
3.3.2 Beistandsleistungen und interkommunale Zusammenarbeit	12
3.4 Unternehmerische Tätigkeit kraft Gesetz	14
3.5 Inkrafttreten der Neuregelung	15
4 Auswirkungen und Handlungsbedarf anhand ausgewählter Leistungen	16
4.1 Verwaltungsgemeinschaft zwischen Limbach-Oberfrohna und Niederfrohna.....	17
4.1.1 Im Rahmen öffentlicher Gewalt.....	18
4.1.2 Größere Wettbewerbsverzerrungen durch die Verwaltungsgemeinschaft.....	20
4.2 „Parkschänke“ als Beispiel aus der Vermögensverwaltung.....	23
4.2.1 Vermietung und Verpachtung im Rahmen öffentlicher Gewalt?	24
4.2.2 Änderungen ab 2021	25
4.3 Eigenbetrieb „Städtische Bäder“	28
4.4 Bauhof.....	30
5 Generelle Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit	32
6 Schluss	36
Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit	VI
Anhang	VII
Literaturverzeichnis	XXI
Rechtsprechungsverzeichnis	XXII
Rechtsquellenverzeichnis	XXII
Eidesstattliche Versicherung	XXIII

Darstellungsverzeichnis

Tabelle 3-1: Prüfschema zu § 2b UStG.....	8
Abbildung 3.5-1: Zeitstrahl des gesetzlichen Werdegangs.....	15

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BgA	Betrieb gewerblicher Art
bspw.	beispielsweise
Buchst.	Buchstabe
DStR	Deutsches Steuerrecht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgend
FG	Finanzgericht
ggf.	gegebenenfalls
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
i. S. (d./v.)	im Sinne (des/von)
jPöR	Juristische Person öffentlichen Rechts
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KStG	Körperschaftssteuergesetz
MwStSystRL	Mehrwertsteuersystemrichtlinie
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
S.	Satz, Seite

s. o.	siehe oben
TCMS	Tax-Compliance-Management-System
UR	Umsatzsteuerrundschau
UStAE	Umsatzsteuerausführungserlass
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
zit. nach	zitiert nach

1 Einleitung

Schon länger liegt der Fokus des Umsatzsteuerrechts auf den Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR). Die Einführung des neuen § 2b UStG ist eines der Themen, welches nicht nur die sächsischen Kommunen derzeit umfangreich beschäftigt.

Bereits 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen öffentlichen Rechts (jPöR) im Rahmen des Steueränderungsgesetzes vom 02.11.2015 erneuert und die Besteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt.¹ Mit Wirkung vom 01.01.2016 wurde der § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt und gleichzeitig die Vorgängervorschrift des § 2 Abs. 3 aufgehoben.² Begleitet wird die Änderung von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG. Danach kann die jPöR gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklären, dass sie das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.³ So kann „bis Ende 2020 [...] sowohl die alte Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG als auch die neue des § 2b UStG zur Anwendung kommen.“⁴

Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna, für die im weiteren Verlauf dieser Arbeit die Auswirkungen des § 2b UStG anhand exemplarisch ausgewählter Leistungen und Tätigkeiten untersucht und mögliche Maßnahmen erarbeitet werden sollen. Die Leitfrage der Arbeit lautet damit:

*Welche Auswirkungen hat die Einführung des § 2b UStG auf die Stadt
Limbach-Oberfrohna?*

Wie fast alle sächsischen Kommunen hat auch die Stadt Limbach-Oberfrohna im Jahr 2016 von der Optionsmöglichkeit des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht und wendet bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2020 den bisher gültigen § 2 Abs. 3 UStG a. F. weiterhin an. Folglich gibt es bereits einige wenige Berührungspunkte mit der Thematik, eine intensivere Befassung mit der neuen gesetzlichen Regelung hat bis jetzt jedoch noch nicht stattgefunden. Um die vom Gesetzgeber gewährte Übergangsfrist effektiv zu nutzen, sind dazu bereits jetzt Untersuchungen und Analysen der zukünftigen Änderungen in den betroffenen Tätigkeits- und Leistungsbereiche anzustellen. Neben der Abgrenzung zwischen hoheitlichen und nicht hoheitlichen Tä-

¹ Vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016, Az. III C 2 - S 7107/16/10001; UR 2017, 78-84; Rn.1.

² Vgl. Stadie, Holger: § 2b in: Rau/Dürrwächter: *Kommentar zum Umsatzsteuergesetz*, 174. Lieferung, Stand Oktober 2017, Köln, Verlag Dr. Otto Schmidt; Rn. 1.

³ Vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016; a. a. O.; Rn. 1.

⁴ Kurz, Dieter; Meissner, Gabi: *Umsatzsteuer*, 18. Auflage, Stuttgart, Schäffer-Poeschel Verlag 2017; S. 288.

tigkeiten ist darüber hinaus die Analyse und Beurteilung sich ergebender Vorsteuerabzugsmöglichkeiten von Belang.

In diesen Kontext ist das Thema der vorliegenden Bachelorarbeit einzuordnen. Der Inhalt baut auf den Gesprächen mit den Beschäftigten des Fachbereichs Finanzen der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna und einschlägiger Fachliteratur auf, darunter Artikel der geläufigen Steuerzeitschriften.

Die Verfasserin stellt dazu die These auf, dass in der Umstellung auf die neue Rechtslage sowohl Chancen, als auch Schwierigkeiten zu sehen sind. Darunter ist zu verstehen, dass die Ermöglichung des Vorsteuerabzugs den Haushalt der Stadt entlastet. Dennoch ist die grundlegende Änderung einer Rechtslage immer mit einem hohen Arbeitsaufwand und neuen Fragestellungen verbunden. Wie dieser Handlungsbedarf genau aussehen könnte, wird allgemein anhand der Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit erläutert.

In den folgenden Kapiteln soll zunächst ein Überblick über die Entstehung der Norm und deren Regelungsgehalt gegeben werden. Zentraler Bestandteil ist nachfolgend die Untersuchung von Auswirkungen und Handlungsbedarf anhand exemplarisch ausgewählter Tätigkeitsfelder der Stadt Limbach-Oberfrohna. Neben der Verwaltungsgemeinschaft mit Niederfrohna sollen auch die zum städtischen Besitz gehörende Parkschänke, der Eigenbetrieb „Städtische Bäder“ sowie der Bauhof als Tätigkeitsfelder der Stadt Limbach-Oberfrohna näher betrachtet werden. Hauptaugenmerk soll dabei auf den einschlägigen und für die Beurteilung maßgeblichen Problemstellungen liegen und weniger auf einer vollumfänglichen gutachterlichen Prüfung der Rechtslage.

Es ist zu erwarten, dass in diesem Zusammenhang unterschiedliche Betrachtungs- und Herangehensweisen möglich sind. Die gemachten Aussagen spiegeln die Auffassung der Verfasserin wieder.

Nicht Bestandteil der nachfolgenden Betrachtung ist die Untersuchung der Steuerbarkeit nach § 1 UStG i. V. m. §§ 2 bis 8 UStG als Voraussetzung für die Erhebung der Umsatzsteuer.

2 Einordnung und Rahmenbedingungen

Die Vorschrift des § 2b UStG wurde mit Wirkung zum 01.01.2016 durch das Steueränderungsgesetz 2015 eingeführt. Damit wird der bislang gültige § 2 Abs. 3 UStG zur Regelung der Besteuerung der öffentlichen Hand ersetzt. Im Rahmen der gesetzlichen Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG ist dieser jedoch auf Umsätze, die zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.12.2016 ausgeführt wurden, bei abgegebener Optionserklärung auch auf bis zum 31.12.2020 ausgeführte Umsätze, weiter anzuwenden.⁵

§ 2b UStG stellt indes eine Anpassung an Unionsrecht, speziell Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) dar. Insofern unterscheidet sich „die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts nach *nationalem Recht* mit § 2 Abs. 3 [UStG] – und damit gemäß § 27 Abs. 22 bis 31.12.2016, übergangsweise bis 31.12.2020 – fundamental von derjenigen nach *Unionsrecht*.“⁶ Das macht es notwendig die gegebenen Rahmenbedingungen genauer zu betrachten.

2.1 Rechtslage nach § 2 Abs. 3 UStG a. F.

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung sind jPöR lediglich gewerblich oder beruflich tätig, also unternehmerisch tätig, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführt wird.⁷ Der Begriff des BgA ist im UStG nicht definiert, es wird zur Anwendung lediglich auf § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG verwiesen. Insofern ist der Begriff des BgA eng an das KStG geknüpft.

Gemäß § 4 Abs. 1 sind Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 vorbehaltlich des Absatzes 5 alle *Einrichtungen*, die einer *nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen* außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Unabhängig davon werden in § 2 Abs. 3 S. 2 UStG eigene Befreiungstatbestände festgelegt, etwa zur Tätigkeit der Notare im Landesdienst oder bestimmten Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden.

⁵ Vgl. Liebgott, Wendelin: § 2b in: Birkenfeld/Wäger: *Das große Umsatzsteuerhandbuch*, 76. Lieferung, Stand August 2017, Köln, Verlag Dr. Otto Schmidt; Rn. 15.

⁶ Korn, Christian: § 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts in: Bunjes/Geist (Begr.): *Umsatzsteuergesetz*, Kommentar, 17. Auflage, München, C. H. Beck-Verlag 2018. Rn. 1.

⁷ Vgl. Liebgott; a. a. O.; R. 1.

Nicht erfasst wurden in § 2 Abs. 3 UStG unter anderem Leistungen gegenüber anderen Gemeinden, sogenannte Beistandsleistungen, der Bereich der Vermögensverwaltung und die Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt.⁸

Folglich ist für die umsatzsteuerliche Beurteilung die Einordnung als BgA nicht mehr relevant; das Vorliegen einer steuerlich bedeutsamen Lieferung oder Leistung ist zukünftig allein nach dem UStG zu beurteilen.

2.2 Unionsrechtliche Grundlagen und Rechtsprechung

§ 2b UStG beruht in seinem Wortlaut auf der unionsrechtlichen Vorgabe von Art. 13 MwStSystRL. Die nationale Rechtslage passt sich damit auch an die darauf basierende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) und des Bundesfinanzhof (BFH) an.⁹ Dieser begann bereits in den 2000er Jahren in seiner Rechtsprechung mit der Betrachtung der jPöR. Wesentlich in diesem Zusammenhang waren darunter die Urteile C246/08 – Kommission / Finnland, C-267/08 – SPÖ Landesorganisation Kärnten und C-520/14 – Gemeinde Borsele, um nur einige zu nennen.

Nach Art. 13 Abs. 1 MwStSystRL gelten Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts zunächst nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Es gilt allgemein der Grundsatz der Steuerpflicht wirtschaftlicher Tätigkeiten. Mit der Ausnahme der Ausübung öffentlicher Gewalt sind damit auch öffentliche Einrichtungen als steuerpflichtig anzusehen. Damit sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die auf privatrechtlicher Grundlage und demzufolge nicht im Rahmen öffentlicher Gewalt erbracht werden, stets steuerbar. Grundsätzlich geht das Unionsrecht daher nach Korn davon aus, dass auch öffentliche Einrichtungen Steuerpflichtige i. S. d. Art. 9 MwStSystRL sind, soweit sie nicht öffentliche Gewalt ausüben.¹⁰ Laut Urteil des EuGH ist Art. 13 MwStSystRL als Ausnahme vom Grundsatz der Steuerpflicht wirtschaftlicher Tätigkeiten insofern eng auszulegen.¹¹

⁸ Vgl. Liebgott; a. a. O.; Rn. 1.

⁹ Vgl. Kurz; Meissner; a. a. O.; S. 292.

¹⁰ Vgl. Korn; a. a. O.; Rn. 3.

¹¹ EuGH C-174/14, MwStR 2016, 24 – Saudacor mit Anmerkungen Sterzinger Rn. 48, zit. nach Korn; a. a. O.; Rn. 3.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union umsatzsteuerbefreite Tätigkeiten als Tätigkeiten behandeln, die den Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.^{12 13}

Mit Verweis auf das Unionsrecht hat sich die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) in den letzten Jahren geändert und angepasst. Bereits im Jahr 2009 wurde damit begonnen § 2 Abs. 3 im Sinne der MwStSystRL auszulegen. Exemplarische Urteile der letzten Jahre seien hier unter anderem die Urteile zur Umsatzsteuerpflicht für ein Werbemobil und zur Automatenaufstellung aus 2010, das Turnhallenurteil von 2011 und das Urteil zur externen Qualitätssicherung eines Krankenhauses aus 2016.¹⁴

Unabhängig vom Wortlaut des § 2 Abs. 3 UStG knüpfte der BFH nicht mehr an das KStG an, sondern definierte den Begriff des Betriebes gewerblicher Art eigenständig im Sinne des Art. 13 MwStSystRL.¹⁵

Die zentralen Leitsätze der genannten Urteile besagen Folgendes:

- Werbemobilurteil vom 17.03.2010
„Eine Gemeinde, die sich als Gegenleistung für die Übereignung eines mit Werbeaufdrucken versehenen Fahrzeugs (Werbemobil) verpflichtet, dieses für die Dauer von fünf Jahren in der Öffentlichkeit zu bewegen, ist Unternehmerin. Dies gilt auch dann, wenn die in Abschn. 23 Abs. 4 UStR 2005 genannte Umsatzgrenze von 30.678 EUR nicht erreicht wird.“¹⁶
- Automatenurteil vom 15.04.2010
„1. Dem Begriff der ‚Vermögensverwaltung‘ kommt umsatzsteuerrechtlich für die Unternehmerstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts durch einen ‚Betrieb gewerblicher Art‘ keine Bedeutung zu.
2. Gestattet eine Universität als juristische Person des öffentlichen Rechts durch privatrechtlichen Vertrag das Aufstellen von Automaten gegen Entgelt, erbringt sie als Unternehmer steuerbare und steuerpflichtige Leistungen (richtlinienkonforme Auslegung von § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG i. V. m. § 4 Abs. 1 KStG entsprechend Art. 4 der Richtlinie 77/388/EWG)
3. Überlässt die Universität auf öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundlage Personal und Sachmittel gegen Entgelt, ist sie Unternehmer, wenn eine Behandlung als Nichtun-

¹² Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber im Rahmen von § 2b UStG keinen Gebrauch gemacht.

¹³ Vgl. Korn; a. a. O.; Rn. 4.

¹⁴ Vgl. Liebgott; a. a. O.; Rn. 19-26.

¹⁵ Vgl. Liebgott; a. a. O.; Rn. 17.

¹⁶ Bundesfinanzhof; Urteil vom 17.3.2010, Az. XI R 17/08, BFHE 230, 466.

ternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (richtlinienkonforme Auslegung von § 2 Abs. 3 S. 1 UStG i. V. m. § 4 Abs. 5 KStG entsprechend Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 77/388/EWG).¹⁷

- Turnhallenurteil vom 10.11.2011

„1. Gestattet eine Gemeinde gegen Entgelt die Nutzung einer Sporthalle und Freizeithalle, ist sie gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG i. V. m. § 4 KStG als Unternehmer tätig, wenn sie ihre Leistung entweder auf zivilrechtlicher Grundlage oder – im Wettbewerb zu Privaten – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbringt.

2. Gleiches gilt für die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Halle an eine Nachbargemeinde für Zwecke des Schulsports. Auch eine sog. Beistandsleistung, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegen Entgelt erbracht wird, ist steuerbar und bei Fehlen besonderer Befreiungstatbestände steuerpflichtig.“¹⁸

- Krankenhausurteil vom 10.02.2016

„Eine Landesärztekammer ist als juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der sog. "externen Qualitätssicherung Krankenhaus" nicht unternehmerisch tätig, wenn sie insoweit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handelt und ihre Behandlung als Nichtunternehmerin nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.“¹⁹

Die hier aufgezeigten Urteile verdeutlichen die veränderte Auffassung/Rechtsprechung des BFH, der jPöR in mehreren Fällen als unternehmerisch tätig ansieht. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die jPöR auf privatrechtlicher Grundlage handeln und der ausgeführten Leistung Entgelte gegenüber stehen; dann erbringt die jPöR nach Auffassung des BFH steuerbare und steuerpflichtige Leistungen. Die Ansicht des BFH, dass eine jPöR als Unternehmer gilt, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt, wurde später in § 2b Abs. 1 S. 2 UStG aufgenommen.

¹⁷ Bundesfinanzhof; Urteil vom 15.4.2010, Az. V R 10/09, BFHE 229, 416.

¹⁸ Bundesfinanzhof; Urteil vom 10.11.2011, Az. V R 41/10, BFHE 235, 554.

¹⁹ Bundesfinanzhof; Urteil vom 10.2.2016, Az. XI R 26/13, BFHE 252, 538.

3 Regelungsgehalt des § 2b UStG

Die Regelung des § 2b UStG entspricht dem Regel-Ausnahme-Prinzip. Maßgeblich zur Beurteilung der Unternehmereigenschaft ist die allgemeine Regelung in § 2 Abs. 1 UStG. Sofern eine jPöR demnach selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt, ist sie grundsätzlich als Unternehmer zu betrachten.²⁰

Nach den allgemeinen Grundsätzen setzt eine unternehmerische Tätigkeit laut Korn eine Leistungserbringung gegen Entgelt voraus, woraus ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung als sogenannter Leistungsaustausch resultiert. Nach der Rechtsprechung des EuGH können jedoch besonders Regelungen über die Höhe dieses Entgeltes zu einer Negation der Unternehmereigenschaft führen.²¹ So legte sich dieser in der Rechtssache C-246/08 darauf fest, dass bei fehlendem Zusammenhang zwischen der Höhe des berechneten Entgeltes und der erbrachten Leistung keine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, da der Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung fehle.²² Ähnlich urteilte er auch in der *Gemeente Borsele*-Entscheidung. Im Rahmen einer Gesamtbewertung kann demnach aus einer großen Spanne zwischen Betriebskosten und Leistungsentgelten folgen, dass es an einem tatsächlichen Zusammenhang zwischen gezahltem Betrag und erbrachter Leistung fehle. Zu prüfen sind jedoch alle Umstände der Tätigkeit; allein auf die fehlende Kostendeckung ist nicht abzustellen.²³

Zur allgemeinen Regelung der Unternehmereigenschaft ist § 2b Abs. 1 UStG als Einschränkung formuliert: jPöR gelten nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Gleichwohl können sie trotzdem wirtschaftlich i. S. v. § 2 Abs. 1 tätig sein.²⁴

§ 2b Abs. 1 S. 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

In logischer Konsequenz dessen kann die Vorschrift des § 2b Abs. 1 UStG nur Anwendung finden, sofern zuvor die Voraussetzungen der Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG durch die jPöR erfüllt sind, sie also eine gewerbliche oder berufliche

²⁰ Vgl. BMF-Schreiben; a. a. O.; Rn. 4 f.

²¹ Vgl. Korn; a. a. O.; Rn. 11 f.

²² EuGH C-246/08, BFH/NV 2009, 2115 – Kommission/Finnland, zit. nach Korn; a. a. O.; Rn. 12

²³ EuGH C520/14, MwStR 2016, 492 mit Anmerkungen Grube – *Gemeente Borsele*, Rn. 19, zit. nach Korn; a. a. O.; Rn. 12.

²⁴ Vgl. BMF-Schreiben; a. a. O.; Rn. 4 f.

Tätigkeit selbstständig ausübt.²⁵ Diese Prüfung ist also der Prüfung des § 2b UStG voranzustellen.

Es ergibt sich daraus folgendes Schema zur Prüfung von § 2b UStG:

Tabelle 2.2-1: Prüfschema zu § 2b UStG²⁶

Ausübung einer gelegentlichen Tätigkeit JPöR handelt nicht als Unternehmer	← Nein	JPöR übt nachhaltige Tätigkeit i. S. v. § 2 Abs. 1 UStG aus		
JPöR handelt gemäß § 2b UStG nicht als Unternehmer, nicht steuerbar		Unternehmerische Tätigkeit kraft Gesetz: Vorliegen einer Voraussetzung nach § 2b Abs. 4 Nr. 1-5	Ja →	JPöR handelt gemäß § 2b UStG als Unternehmer, steuerbar
		Ausübung öffentlicher Gewalt	Nein: privatrechtliche Grundlage →	
	← Ja	Größere Wettbewerbsverzerrungen: Vorliegen einer Voraussetzung nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 und 2		
	← Ja	Beistandsleistungen/Interkommunale Zusammenarbeit: Vorliegen einer Voraussetzung nach § 2b Abs. 3		
	← Ja	Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen aus anderen Gründen	Nein →	

Die grundsätzlichen Vorgaben des Unionsrechts werden durch § 2b UStG umgesetzt, so Korn. Hinsichtlich der Merkmale „öffentliche Gewalt“ und „größere Wettbewerbsverzerrungen“ knüpft § 2b UStG an den Wortlaut der MwStSystRL an. Liegt eine unternehmerische/wirtschaftliche Tätigkeit i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 UStG vor, so wird die Unternehmereigenschaft durch Ausübung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen statt im Rahmen der öffentlichen Gewalt nicht beeinträchtigt.²⁷ Zusätzlich gilt: „Wird die Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt ausgeübt, so wird die Unternehmereigenschaft nach § 2b Abs. 1 UStG ebenfalls nicht unterbunden, wenn

²⁵ Vgl. Lippross, Otto-Gert; Umsatzsteuer, 24. Auflage, Achim bei Bremen, Erich Fleischer Verlag 2017; S. 496.

²⁶ Vgl. Küffner; Rust: Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Probleme und Lösungsansätze bei Kooperationen zweier juristischer Personen des öffentlichen Rechts in: *Deutsches Steuerrecht*. Nr. 29 Jg. 54 (2016); S. 1634.

²⁷ Vgl. Korn; a. a. O.; Rn. 22.

- die Behandlung als Nichtunternehmer (Nichtsteuerpflichtiger) bezüglich der [...] ausgeübten unternehmerischen [...] Tätigkeiten zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde oder
- eine Sondertätigkeit i. S. d. § 2b Abs. 4 UStG vorliegt, für welche die Unternehmereigenschaft nach § 2b Abs. 1 generell nicht unterbunden werden kann.²⁸

3.1 Begriff der juristischen Person öffentlichen Rechts

Anstelle des Begriffs der öffentlichen Einrichtung wird im UStG der Begriff der juristischen Person öffentlichen Rechts verwendet. Gemäß des Anwendungsschreibens des Bundesfinanzministeriums vom 16.12.2016 handelt es sich bei jPöR i. S. v. § 2b Abs. 1 UStG „insbesondere [um] die Gebietskörperschaften [...], die öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften, die Innungen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, [...] und sonstige Gebilde, die aufgrund öffentlichen Rechts eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Dazu gehören neben Körperschaften auch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“²⁹ Im Folgenden soll auf letztere Formen jedoch nicht weiter eingegangen werden.

Körperschaften des öffentlichen Rechts entstehen immer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes und erfüllen als rechtsfähige Verwaltungseinheiten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Sie können darüber hinaus unmittelbar durch die Verfassung oder durch Staatsverträge gebildet werden.³⁰

Die Stadt Limbach-Oberfrohna ist rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts i. S. v. § 1 Abs. 3 SächsGemO. Neben Bund, Ländern, Landkreisen und Gemeinden werden auch Gemeindeverbände u. Ä. als Gebietskörperschaften bezeichnet. Alle in einem bestimmten jeweiligen Gebiet wohnenden natürlichen Personen sind zwingend Mitglied der jeweiligen Gebietskörperschaft.³¹ Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören darüber hinaus u. a. auch Träger der Sozialversicherung, berufsspezifische Kammern und Innungen sowie Hochschulen und verfasste Studentenschaften nach Maßgabe des Landesrechts.

Neben den rechtsfähigen Körperschaften sind auch nicht-rechtsfähige Körperschaften zu benennen: „Nicht-rechtsfähige Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind Teil einer jPöR und können grundsätzlich nicht Unternehmer sein. Dazu zählen insbesondere

²⁸ Ebd.

²⁹ BMF-Schreiben vom 16.12.2016; a. a. O.; Rn. 3.

³⁰ Vgl. Stadie; a. a. O.; Rn. 110.

³¹ Vgl. Liebgott; a. a. O.; Rn. 55.

Betriebe, Behörden und ähnliche unselbstständige Einrichtungen (...).³² Tätigkeiten solcher Körperschaften werden derjenigen rechtsfähigen Körperschaft zugeordnet, zu der die nicht-rechtsfähige Körperschaft gehört. Auch Vereine, Verbände o. Ä. wirken zwar öffentlich, sind aber privatrechtlich organisiert und sind damit keine Körperschaften des öffentlichen Rechts.³³

Ebenfalls nicht betroffen von der Regelung sind sogenannte Eigengesellschaften. Dabei handelt es sich um rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen bzw. Gesellschaften, an denen eine jPöR in der Regel zu 100% beteiligt ist. Da diese Gesellschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen können diese selbst Unternehmer i. S. v. § 2 Abs. 1 UStG sein.³⁴

3.2 Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt

Gemäß § 2b Abs. 1 UStG gelten jPöR vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Dies gilt nicht sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Insofern setze § 2b Abs. 1 S. 1 UStG nach Korn eindeutig voraus, dass die ausgeübte Tätigkeit der jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen muss; dies ist damit zugleich Grundvoraussetzung für den gesamten § 2b UStG. Sämtliche auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen fallen somit aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift raus.³⁵ In Betracht kommen folglich nur Leistungen, „bei denen die jPöR auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird.“³⁶ Eine solche Sonderregelung können u. a. öffentlich-rechtliche Satzungen, Staatsverträge und öffentlich-rechtliche Verträge darstellen.³⁷

Nur wenn jedoch die Nichtbesteuerung einer solchen Tätigkeit zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, ist die Tätigkeit auch steuerrelevant. Das BMF bestimmt dazu weiterhin, dass zentrale Voraussetzung für das Bestehen von Wettbewerbsverzerrungen das Bestehen von Wettbewerb ist. Dieser liegt vor, wenn die erbrachte Leistung der jPöR ebenso von einem privaten Unternehmer erbracht werden könnte und die Tätigkeit der jPöR damit marktrelevant ist. Die Marktrelevanz ist vorrangig anhand der erbrachten Leistung selbst zu beurteilen und grundsätzlich nicht auf

³² Stadie; a. a. O.; Rn. 106.

³³ Vgl. ebd.; Rn. 112.

³⁴ Vgl. Korn; a. a. O.; Rn. 17.

³⁵ Vgl. Korn; a. a. O.; Rn. 25

³⁶ BMF-Schreiben vom 16.12.2016; a. a. O.; Rn. 6.

³⁷ Ebd.

einen räumlich begrenzten Markt beschränkt. Ausnahmen davon können beispielsweise bei räumlich begrenzten Abnahme- oder Annahmeverpflichtungen bestehen. Für den privaten Unternehmer muss die Möglichkeit, in den Markt einzutreten, real vorhanden sein.³⁸

3.3 Größere Wettbewerbsverzerrungen

Wettbewerbsverzerrungen i. S. d. § 2b UStG „entstehen, wenn öffentliche und private Anbieter marktrelevant aufeinander treffen können und aufgrund der unterschiedlichen Besteuerung die Wettbewerbssituation zugunsten oder zulasten eines Marktteilnehmers verfälscht wird.“³⁹ Der Begriff der „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ ist im Wortlaut des § 2b UStG nicht genauer definiert. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass diese vorliegen, wenn die die Wettbewerbsverzerrung nicht lediglich unbedeutend ist.⁴⁰ Auch hier ist wieder der Zusammenhang zu Art. 13 MwStSystRL zu sehen, der in Abs. 1 Unterabsatz 3 bestimmt, dass die Einrichtungen des öffentlichen Rechts in jedem Fall als Steuerpflichtige gelten, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

3.3.1 Wettbewerbsgrenze und steuerfreie Tätigkeiten

Die nicht abschließende Aufzählung in § 2b Abs. 2 UStG definiert, wann auch bei einer an sich wirtschaftlichen Betätigung das Vorliegen von größeren Wettbewerbsverzerrungen zu verneinen ist.⁴¹ Demnach liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn die von der jPöR aus gleichartigen Tätigkeiten erzielten Umsätze 17.500 EUR pro Jahr nicht überschreiten oder vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die Bestimmung des Begriffes der „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ hat zur Folge, dass die dort eingebaute Betragsgrenze und die steuerfreien Tätigkeiten nur die Leistungen erfassen, die auch im Rahmen öffentlicher Gewalt ausgeübt werden. Nur diese unterliegen auch der Einschränkung des § 2b Abs. 1 S. 2 UStG, wonach die Behandlung als Nichtunternehmer nach § 2b Abs. 1 S. 1 UStG aufzuheben ist, sofern diese zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.⁴²

³⁸ BMF-Schreiben vom 16.12.2016; a. a. O.; Rn. 22-24.

³⁹ Ebd. Rn. 30.

⁴⁰ Vgl. EuGH, Urteil vom 16.09.2008, Rs. C-288/07, ECLI:EU:C:2008:505, Rn. 71.

⁴¹ Fraglich ist, ob die Definition und Einengung des Begriffes der größeren Wettbewerbsverzerrung durch nationale Vorschriften und Negativabgrenzungen rechtlich zulässig ist, da er vom EuGH als autonomer Begriff der MwStSystRL verstanden wird.

⁴² Vgl. Korn; a. a. O.; Rn. 36 f.

In § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG wird mit der Wettbewerbsgrenze bestimmt, dass aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsätze unter 17.500 EUR im Jahr nicht zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung führen. Vielmehr führt das Unterschreiten dieser Grenze unweigerlich zu einer unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung, sodass von einer nichtunternehmerischen Tätigkeit auszugehen ist.⁴³

Anders als bei der augenscheinlich zugrunde liegenden Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG gilt die Grenze des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG für Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten, anstelle des Umsatzes aus allen der jPöR zuzurechnenden Tätigkeiten⁴⁴⁴⁵. Indes sind „einzelne Tätigkeiten [...] gleichartig, wenn sie aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers die selben Bedürfnisse befriedigen.“⁴⁶ Maßgeblich für die Beurteilung ist der voraussichtliche Jahresumsatz, auch wenn die Grenze im Jahresverlauf überschritten wird.⁴⁷

Ebenfalls nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen Leistungen einer jPöR, wenn vergleichbare Leistungen privater Unternehmer nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Ausgenommen davon sind die sogenannten Optionsumsätze, bei denen die Möglichkeit besteht auf die Steuerbefreiung dieser grundsätzlich steuerfreien Tätigkeiten nach § 9 UStG zu verzichten, „und zwar unabhängig davon, ob die jPöR tatsächlich auf die Steuerbefreiung verzichtet oder ein Verzicht [...] in dem konkreten Einzelfall ausgeschlossen ist.“⁴⁸ Ein Wettbewerbsnachteil zu Lasten der öffentlichen Hand durch die Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer soll so vermeiden werden.⁴⁹

Da § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG parallel zu Nr. 1 gilt, kann die Unternehmereigenschaft allein durch die Optionsumsätze begründet werden, auch wenn die Umsatzgrenze von 17.500 EUR aus gleichartigen Tätigkeiten unterschritten wird.⁵⁰

3.3.2 Beistandsleistungen und interkommunale Zusammenarbeit

§ 2b Abs. 3 UStG erfasst den Bereich der sogenannten Beistandsleistungen sowie die Amtshilfe und nennt damit weitere Leistungen, bei denen ein Vorliegen von größeren Wettbewerbsverzerrungen nicht angenommen wird. Die Zusammenarbeit der jPöR kann dabei sowohl auf horizontaler, als auch auf vertikaler Ebene erfolgen. Der Absatz gilt wie auch die Vorherigen nur für Leistungen, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt

⁴³ Vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016; a. a. O.; Rn. 33.

⁴⁴ Vgl. Korn; a. a. O.; Rn. 38.

⁴⁵ Zweifelhaft ist, ob die unionsrechtlichen Vorgaben durch diese Regelung eingehalten werden, da sich die Umsatzgrenze bei verschiedenen/mehreren gleichartigen Tätigkeiten erhöht.

⁴⁶ BMF-Schreiben vom 16.12.2016; a. a. O.; Rn. 36.

⁴⁷ Vgl. ebd. Rn. 34.

⁴⁸ BMF-Schreiben vom 16.12.2016; a. a. O.; Rn. 38.

⁴⁹ Vgl. ebd.

⁵⁰ Vgl. Korn; a. a. O.; Rn. 40.

erbracht werden und gilt zusätzlich nur für Leistungen, die an andere jPöR erbracht werden.⁵¹

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen demnach nicht vor, wenn die Leistung aufgrund gesetzlicher Regelungen nur von jPöR erbracht werden darf oder die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische Interessen bestimmt ist.

In ersterem Fall werden private Unternehmer somit gänzlich von der Erbringung der jeweiligen Leistung ausgeschlossen, sodass als Erbringer der Leistung ausschließlich jPöR auftreten können. Wettbewerbsverzerrungen infolge der Nichtbesteuerung der jPöR können somit auch nicht auftreten, sofern die Zusammenarbeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt erfolgt. In welchem Bereich die durch empfangende jPöR bezogenen Leistungen verwendet werden ist für die Regelungsanwendung nicht ausschlaggebend.⁵²

Zusätzlich zu der Regelung in Nr. 1 liegen größere Wettbewerbsverzerrungen ebenfalls nicht vor, wenn die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen geprägt ist. Das ist regelmäßig der Fall wenn die Anforderungen in § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a–d UStG erfüllt sind. Die Formulierung lässt durch das Wort „regelmäßig“ auf eine nicht abschließende Aufzählung schließen.⁵³

Lediglich haushalterische Ziele sind dabei kein Indiz für öffentlich-rechtliches Handeln, auch wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Nach § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a UStG muss als Grundlage für die Leistungserbringung eine langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorliegen. Da der gesamte § 2b UStG auf das Handeln im Rahmen öffentlich rechtlicher Gewalt abstellt, ist insoweit nur das Kriterium der Langfristigkeit zusätzlich zu prüfen. Die Langfristigkeit ist ex ante zu beantworten und vorrangig eine qualitative Frage. Sie liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mit der Vereinbarung ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren erfasst wird.⁵⁴

Von dem Begriff der öffentlichen Infrastruktur in Buchst. b werden alle Einrichtungen sowohl materieller als auch institutioneller Art umfasst, die für die Ausübung öffentlicher Gewalt notwendig sind. Hierzu gehören unter anderem das Verkehrswegenetz, Entsorgung von Wasser und das Bildungswesen. Zum Erhalt dieser öffentlichen Infrastruktur zählen neben deren Förderung auch der Ausbau und die Errichtung dieser. Dazu muss die Leistung auch der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen, wobei die jPöR zusammenarbeiten, um eine oder mehrere Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen. Das Kriterium der gemeinsa-

⁵¹ Vgl. ebd.; Rn. 43.

⁵² Vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016; a. a. O.; Rn. 40 f.

⁵³ Vgl. Korn; a. a. O.; Rn. 46.

⁵⁴ Vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016; a. a. O.; Rn. 45-47.

men Aufgabenerfüllung ist auch gegeben, wenn einer leistenden jPöR die Aufgabe vollständig übertragen wird.⁵⁵

Die für die Leistung erbrachten Entgelte dürfen nach Buchst. c nicht über eine reine Kostenerstattung hinausgehen. Abzustellen ist hierbei auf die kostendeckende Kalkulation der leistungserbringenden jPöR. Anerkannt wird jede sachgerechte Kostenermittlung, ggf. also auch durch den Ansatz von Pauschalkostensätzen für bspw. Personal. Sowohl fixe als auch variable Kosten können in die Kalkulation einbezogen werden.⁵⁶

Das Wesentlichkeitsmerkmal in Buchst. d gilt als erfüllt, wenn die leistende jPöR mehr als 80 % der Leistungen in fraglichen Tätigkeitsbereich an andere jPöR erbringt; maßgeblich hierfür ist die Umsatzhöhe. Sofern sie sich jedoch in einem Umfang von mehr als 20 % am freien Markt beteiligt, besteht die Möglichkeit des Auftretens größerer Wettbewerbsverzerrungen. Die Gleichartigkeit der Leistungen ist wie auch unter § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG zu beurteilen.

3.4 Unternehmerische Tätigkeit kraft Gesetz

Auch § 2b Abs. 4 UStG umfasst wirtschaftliche bzw. unternehmerische Tätigkeiten, die im Rahmen öffentlicher Gewalt erbracht werden. Diese Tätigkeiten sind, auch wenn die Voraussetzungen des § 2b Abs. 1 gegeben sind, grundsätzlich steuerbar, da sie in Wettbewerb zu privaten Unternehmen stehen. In den Nummern 1–4 wird damit der Wortlaut des ehemaligen § 2 Abs. 3 Nr. 2–5 UStG in die neue Regelung übernommen. Immer steuerbar sind demzufolge die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratsschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen durchgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind, die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe und die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

Die neu eingefügte Nr. 5 verweist auf Anhang I der MwStSystRL. Die dort genannten Tätigkeiten sind ebenfalls steuerbar, soweit der Umfang der der ausgeführten Tätigkeit nicht unbedeutend ist.⁵⁷ Nicht unbedeutend ist eine Tätigkeit dann, „wenn die damit erzielten Umsätze 17.500 Euro übersteigen. Diese Umsatzgrenze ist in Anlehnung an

⁵⁵ Vgl. ebd.; Rn. 48 f.

⁵⁶ Vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016; a. a. O.; Rn. 45.

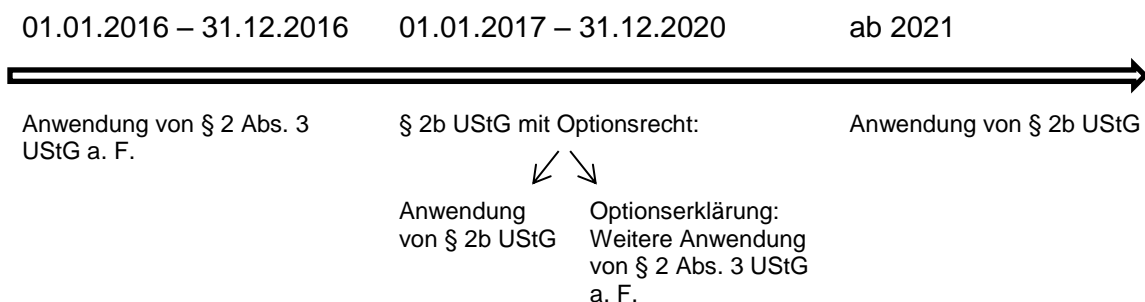
⁵⁷ Vgl. Korn; a. a. O.; Rn. 51-53.

§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG für jede der von § 2b Abs. 4 Nr. 5 erfassten Tätigkeiten zu prüfen.“⁵⁸

3.5 Inkrafttreten der Neuregelung

Die Einführung des § 2b UStG wurde von einer Übergangsregelung in § 27 UStG begleitet. Hierzu bestimmt § 27 Abs. 22 UStG: § 2 Abs. 3 in der am 31.12.2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 01.01.2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Abbildung 3.5-1: Zeitstrahl des gesetzlichen Werdegangs



Die Einheitlichkeit der Optionserklärung für alle Leistungen der jPöR lässt sich nach Trommer auf die Grundsystematik der Umsatzsteuerrechts zurückführen. Demnach werden alle steuerpflichtigen Leistungen eines Steuerpflichtigen i. S. v. § 2 UStG zusammengefasst und auch nur eine Steuererklärung auf Ebene der jPöR abgegeben, in der alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen zusammengefasst werden. Fehlen in der Umsatzsteuererklärung erbrachte, aber nicht erkannte steuerbare und/oder steuerpflichtige Leistungen der jPöR, ist die Erklärung in dessen Konsequenz unvollständig und falsch.⁵⁹

⁵⁸ Ebd.; Rn. 54.

⁵⁹ Trommer, Frederike: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts - Handlungsbedarf in 2016 in: *Sachsenlandkurier*. Nr. 2 Jg. 27 (2016); S. 92 f.

4 Auswirkungen und Handlungsbedarf anhand ausgewählter Leistungen

Mit Schreiben vom 14.10.2016⁶⁰ hat die Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna gegenüber dem Finanzamt Hohenstein-Ernstthal die weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. erklärt und damit von der Optionsmöglichkeit nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht. § 2 Abs. 3 UStG gilt daher für alle Umsätze, die bis zum 31.12.2020 ausgeführt werden und ist weiterhin anzuwenden.

Die Umsatzsteuererklärung erfolgt jährlich durch die Stadt Limbach-Oberfrohna für alle Eigenbetriebe und BgA. Zur weiteren Beurteilung in dieser Arbeit liegt die Umsatzsteuererklärung vom 03.05.2018 für das Jahr 2017 vor. Darin werden in Zeile 71 bzw. 99 abziehbare Vorsteuerbeträge in Höhe von 686.657,33 EUR geltend gemacht. Nach allen Verrechnungen verbleibt ein Erstattungsanspruch von 600.516,52 EUR gegenüber dem Finanzamt, der jedoch in erster Linie aus den Vorsteuerabzügen des Eigenbetriebes „Städtische Bäder“ resultiert.^{61 62}

Da auch mit der abgegebenen Optionserklärung die alte Regelung des § 2 Abs. 3 UStG längstens bis zum 31.12.2020 angewendet werden kann, sollte die Stadt Limbach-Oberfrohna bis dahin alle steuerlichen Fragen aktiv klären und sich intensiv auf die neue Regelung vorbereiten. Dazu empfiehlt sich eine Analyse des Haushaltes und der Leistungserbringung der Stadt unter Anwendung der seit 01.01.2017 geltenden Rechtslage sowie eine Analyse und die Beurteilung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotenziale. Dabei sollten neben den bisher bekannten steuerpflichtigen Leistungen auch solche betrachtet werden, die bisher bspw. aufgrund ihrer vermögensverwaltenden Art nicht relevant waren oder unterhalb der BgA-Grenze lagen.⁶³

Nicht Bestandteil dieser Untersuchung ist die zugrunde liegende Steuerbarkeit nach § 1 UStG i. V. m. §§ 2, 3 UStG. Insbesondere § 1 Abs. Nr. 1 UStG bestimmt, dass Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer unterliegen. Aus Gründen der Vereinfachung und zur Wahrung des vorgeschriebenen Umfangs dieser Arbeit wird von der Steuerbarkeit der nachfolgend betrachteten Umsätze ausgegangen, sofern diese bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit vorauszusetzen ist.

⁶⁰ Anlage 1: Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG.

⁶¹ Anlage 4: Umsatzsteuererklärung 2017.

⁶² Genauer erläutert in Kapitel 4.3.

⁶³ Vgl. Trommer; a. a. O.; S. 93.

4.1 Verwaltungsgemeinschaft zwischen Limbach-Oberfrohna und Niederfrohna

Mit der Vereinbarung vom 15.06.1999 beschließen die Stadt Limbach-Oberfrohna und die Gemeinde Niederfrohna die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft. Grundlage hierfür sind die §§ 38 Abs. 2, 61 Abs. 1 des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge sowie die §§ 36 und 37 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 78 a SächsKomZG.⁶⁴ § 38 Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz-Erzgebirge bestimmt dazu eindeutig, dass zwischen der Stadt Limbach-Oberfrohna als erfüllende Gemeinde und der Gemeinde Niederfrohna eine Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren ist.

Nach § 2 der Gemeinschaftsvereinbarung nimmt die Stadt Limbach-Oberfrohna als erfüllende Gemeinde Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen sowie Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) war. Weitere Aufgaben können ihr durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen werden. Darüber hinaus wurden und werden Aufgaben durch Einzelauftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Niederfrohna an die erfüllende Gemeinde übertragen. Dazu gehörten in der Vergangenheit unter anderem die weitere Bearbeitung von Mietverträgen, Abwicklung von Baumaßnahmen im Hochbau, Systemerfassungen und die Beantragung von Fördermitteln. Damit übernimmt die Stadt Limbach-Oberfrohna in erster Linie Verwaltungstätigkeiten. Gesonderte öffentlich-rechtliche Verträge wurden zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan abgeschlossen.⁶⁵

Der Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaft wurde gemäß § 6 der Gemeinschaftsvereinbarung ursprünglich in Form einer durch die erfüllende Gemeinde erhobenen Umlage gedeckt, deren Höhe für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses festzusetzen ist. Heute erfolgt durch die ausführenden Beschäftigten der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna eine minutengenaue Zeitabrechnung, die mit Werten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hochgerechnet wird. Ein Bezug zu konkreten Einzelleistungen wird dabei nicht vorgenommen. Für Weisungsaufgaben wird eine Pauschale abgerechnet, die sich aus den durchschnittlichen Kosten nach KGSt verteilt auf die Einwohnerzahl ergibt. Die Rechnungsstellung erfolgt anschließend quartalsweise, derzeit ohne Einbeziehung der Umsatzsteuer. Die Gesamtsumme wurde für das Jahr 2019 im Haushaltsplan mit

⁶⁴ Vgl. Anlage 2: Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft.

⁶⁵ Vgl. Anlage 3: Protokoll vom 08.03.2019.

220.000. EUR angesetzt, die tatsächliche Summe ist im realen Verlauf jedoch je nach Art der anfallenden Aufgaben leicht schwankend.⁶⁶

Hinter dieser Rechnungsstellung kann zunächst ein klassischer Leistungsaustausch vermutet werden und damit das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Damit würden zugleich die im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft erbrachten Tätigkeiten und Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Nur wenn beide Gemeinden hoheitlich miteinander agieren, kann diese Vermutung widerlegt und die Steuerpflicht ausgeschlossen werden, sofern größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen.

Dazu ist zunächst auch die rechtliche Einordnung der Verwaltungsgemeinschaft als solche zu beurteilen. Nach § 36 Abs. 1 SächsKomZG übernimmt die erfüllende Gemeinde (Limbach-Oberfrohna) in der Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes. Anders als bei der Bildung eines Verwaltungsverbandes wird mit der Verwaltungsgemeinschaft jedoch keine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet. Vielmehr gehen nach Menke lediglich die Aufgaben und Befugnisse, die andernfalls der Verwaltungsverband als eigene Körperschaft übernehme, auf die jeweilige erfüllende Gemeinde über.⁶⁷ Über Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft entscheidet anstelle des Gemeinderates ein Gemeinschaftsausschuss, dessen Vorsitzender der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde ist.⁶⁸

4.1.1 Im Rahmen öffentlicher Gewalt

Entscheidend dafür, ob die in Frage stehende Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt ausgeübt wird, ist die Grundlage auf der sie erbracht wird. Handelt die jPöR – hier die Stadt Limbach-Oberfrohna – auf privatrechtlicher Grundlage, ist sie stets unternehmerisch i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG tätig.⁶⁹

Wie unter Gliederungspunkt 3.2 bereits erläutert, kommen als Tätigkeiten im Rahmen öffentlich-rechtlicher Gewalt nur solche in Betracht, die auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung ausgeübt werden. Sterzinger erläutert hierzu, dass die erforderliche Abgrenzung allein anhand der rechtlichen Grundlage vorzunehmen sei und nicht nach der Form der Aufgabenzuweisung oder dem Inhalt der Tätigkeit, also ob

⁶⁶ Vgl. Anlage 3: Protokoll vom 08.03.2019.

⁶⁷ Vgl. Menke in: Sponer/Jacob/Menke: Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen. Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit. Handkommentar, 3. Auflage, Richard Boorberg Verlag, 2004, S. 283.

⁶⁸ Vgl. Menke; a. a. O., S. 221.

⁶⁹ Vgl. Küffner; Rust; a. a. O.; S. 1635.

die konkret ausgeführte Leistung auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgt.⁷⁰

Grundlage für die ausgeführten Leistungen und Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft ist vorliegend die geschlossene Gemeinschaftsvereinbarung aus dem Jahr 1999. Fraglich ist also, inwieweit diese Vereinbarung die Anforderungen an eine öffentlich-rechtliche Sonderregelung erfüllt und die Stadt Limbach-Oberfrohna damit im Rahmen öffentlicher Gewalt tätig wird.

Zur Abgrenzung zieht das BMF und das Finanzgericht (FG) Münster den Zweck und den Gegenstand der vertraglichen Regelung heran. Demnach sei ein Vertrag insbesondere dann als öffentlich-rechtlich anzusehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Norm zum Abschluss dessen berechtigt, ebensolche die sich aus dem Vertrag ergebenden Leistungspflichten regeln, wenn er in Vollzug einer öffentlich-rechtlichen Norm geschlossen wird, wenn er die Verpflichtung eines Vertragspartners zum Erlass einer hoheitlichen Handlung enthält, er an die Stelle einer sonst möglichen Regelung durch Verwaltungsakt tritt (...).⁷¹

Die Gemeinschaftsvereinbarung wurde auf Grundlage des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge und dem SächsKomZG getroffen. Zusätzlich regeln die §§ 36 i. V. m. 7 und 8, welche Aufgaben auf die Stadt Limbach-Oberfrohna als erfüllende Gemeinde zu übertragen und von ihr auszuführen sind. Die Gemeinschaftsvereinbarung wurde damit auch im Vollzug einer öffentlich-rechtlichen Norm geschlossen und enthält die Verpflichtung eines Vertragspartners zum Erlass einer hoheitlichen Handlung, hier der Stadt Limbach-Oberfrohna zur Erfüllung von Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen.

Die vom FG Münster aufgestellten Voraussetzungen können also mithin als erfüllt angesehen werden, sodass die Gemeinschaftsvereinbarung zwischen Limbach-Oberfrohna und Niederfrohna als öffentlich-rechtlicher Vertrag angesehen werden kann. Folglich ist das Vorliegen öffentlicher Gewalt zu bejahen.

Auch Menke teilt diese Auffassung. Er sieht die Gemeinschaftsvereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft als einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach den §§ 54-62 VwVfG. Über den Inhalt einer solchen Vereinbarung enthalte das SächsKomZG

⁷⁰ Vgl. Sterzinger, Christian: Änderungen des Umsatzsteuergesetzes durch das Steueränderungsgesetz 2015 in: *Umsatzsteuerrundschau*, Nr. 1/2016; S. 4.

⁷¹ FG Münster, Urteil vom 16.04.2013 – 15 K 227/10 U, EFG 2013, 1266 – Revisionsaktenzeichen des BFH XI R 26/13 zit. nach Sterzinger; a. a. O.; S. 5.

keine Bestimmungen, insbesondere keine ausdrücklichen Verweisungen zur Anwendung anderer Vorschriften.⁷²

4.1.2 Größere Wettbewerbsverzerrungen durch die Verwaltungsgemeinschaft

Soweit das Vorliegen von öffentlicher Gewalt bejaht wurde, gilt die Stadt Limbach-Oberfrohna für die ausgeübten Leistungen und Tätigkeiten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft dennoch gemäß § 2b Abs. 1 S. 2 UStG als Unternehmer, wenn die Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Da Wettbewerbsverzerrungen nur auftreten können, wenn auch Wettbewerb möglich ist und die Leistung damit Marktrelevanz besitzt, ist zunächst zu prüfen, ob die von der Stadt Limbach-Oberfrohna im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft erbrachten Leistungen in gleicher Art auch von einem privaten Unternehmer erbracht werden könnten. Mit Abschluss der Gemeinschaftsvereinbarung sind die Erfüllung der Weisungsaufgaben und die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Stadt Limbach-Oberfrohna übergegangen. Gemeint mit dem Begriff „Weisungsaufgaben“ sind an dieser Stelle die Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 3 SächsGemO, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden können. Dazu gehören insbesondere das Melde- und Personenstandswesen sowie Aufgaben der Ortspolizeibehörde.⁷³ Die Stadt übt damit originär hoheitliches Handeln aus, von dem private Unternehmer grundsätzlich ausgeschlossen sind. Wettbewerb ist in diesem Zusammenhang folglich nicht möglich.

Weiterhin zu betrachten ist die Übertragung von Aufgaben durch Einzelauftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Niederfrohna. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Aufgaben zur Erledigung durch die erfüllende Gemeinde nach Weisung der beteiligten Gemeinde gemäß § 3 der Gemeinschaftsvereinbarung i. V. m. §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 3 SächsKomZG. Menke zufolge bleibt die Aufgabenkompetenz insofern bei der beteiligten Gemeinde. Die erfüllende Gemeinde sei insoweit an die Weisungen der beteiligten Gemeinde gebunden, folglich auch an die Beschlüsse des Gemeinderates und die Anordnungen des Bürgermeisters der beteiligten Gemeinde.⁷⁴

Die zu erledigenden Aufgaben beziehen sich beispielsweise auf Tätigkeiten im Hochbau, die Beantragung von Fördermitteln, verschiedene Systemerfassungen sowie die Überarbeitung von Mietverträgen.⁷⁵ Insoweit ist durch die Stadt Limbach-Oberfrohna oder die Gemeinde Niederfrohna mit Kenntnis der genauen Aufgabenbezeichnung und

⁷² Vgl. Menke; a. a. O.; S. 285.

⁷³ Vgl. Menke; a. a. O. S. 231.

⁷⁴ Menke; a. a. O.; S. 234.

⁷⁵ Anlage 3: Protokoll vom 08.03.2019.

-beschreibung die Möglichkeit der Erbringung durch private Unternehmer genauer zu untersuchen. Das Ergebnis kann insoweit zunächst dahingestellt bleiben, wenn ein Tatbestand des § 2b Abs. 2 oder 3 UStG greift, oder wenn die entstandene Wettbewerbsverzerrung nicht „größer“ und damit unbedeutend ist.

Die Fallkonstellationen des § 2b Abs. 3 Nr. UStG regeln gemäß Küffner/Rust die Zusammenarbeit zweier jPöR und enthalten Voraussetzungen, „bei deren Vorliegen Leistungen einer jPöR nicht im Wettbewerb zu Dritten erbracht werden“⁷⁶ und demzufolge größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen.

Insofern zählen sowohl die Weisungsaufgaben, als auch die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung, die der Stadt Limbach-Oberfrohna in § 2 der Gemeinschaftsvereinbarung übertragen wurden, zu den Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen, § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Grundlage sind die jeweils einschlägigen Fachgesetze, darunter das Bundesmeldegesetz und das Sächsische Polizeigesetz, sowie die §§ 1 und 5-7 Baugesetzbuch für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes als Auswirkung der vorbereitenden Bauleitplanung.

In Bezug auf die übrigen nach § 3 der Gemeinschaftsvereinbarung übertragenen Aufgaben könnte die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt sein. Dies ist nach § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG regelmäßig der Fall, wenn die Voraussetzungen der Buchstaben a-d erfüllt sind.

Um die Wettbewerbsrelevanz der Zusammenarbeit zu verneinen, müsste diese zunächst auf einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beruhen. Bei der zugrunde liegenden Gemeinschaftsvereinbarung handelt es sich wie unter 4.1.1 erörtert um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Unklar ist jedoch, wann eine solche Vereinbarung als langfristig anzusehen ist. Das BMF erklärt dazu, dass regelmäßig von einer langfristigen Vereinbarung auszugehen ist, wenn sie über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren geschlossen wird.⁷⁷ Vorliegende Gemeinschaftserklärung der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna enthält keine Klausel, welche die Dauer der Kooperation näher bestimmt; dahingehend ist Vereinbarung als unbefristet anzusehen. Auch der Sinngehalt der gesetzlichen Grundlage in §§ 36, 37 Sächs-KomZG und § 38 des Gemeindegebietsreformgesetzes Chemnitz-Erzgebirge stellt vielmehr auf eine dauerhaft angelegte Zusammenarbeit ab. Nach Küffner/Rust müssen auch unbefristete Vereinbarungen langfristig sein können. Mangels einer eindeutigen

⁷⁶ Küffner; Rust; a. a. O.; S. 1640.

⁷⁷ BMF-Schreiben vom 16.12.2016; a. a. O.; Rn. 47.

Regelung zeigt sich vielmehr, dass ein Ende der Vereinbarung gerade nicht bezweckt wird.⁷⁸

Der Wortlaut des § 2b Abs. 3 Buchst. b enthält zwei weitere Voraussetzungen: die Leistung muss dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Eine solche öffentliche Aufgabe läge nach Korn auch dann vor, wenn die Aufgabe im Rahmen der sogenannten vertikalen Zusammenarbeit auf die leistende jPöR übertragen wurde.⁷⁹ Dies ist vorliegend der Fall. Mit Abschluss der Gemeinschaftsvereinbarung gehen in erster Linie Aufgaben der Kernverwaltung auf die erfüllende Gemeinde über. Insofern dient diese zugleich der Rechtsordnung als Ausfluss der institutionellen Infrastruktur. Weiterhin dienen beispielsweise aus den Bereichen des Hoch- oder Tiefbaus auf die Stadt Limbach-Oberfrohna übertragene Arbeiten der Förderung, dem Ausbau und dem Erhalt der materiellen Infrastruktur (z. B. Verkehrswegenetz und öffentliche Gebäude).⁸⁰

Gemäß § 2b Abs. 3 Buchst. c dürfen die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna rechnen ihre im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft aufgewendete Arbeitszeit minutengenau ab. Die so dokumentierte Arbeitszeit wird mit entsprechenden Werten der KGSt verrechnet und der Gemeinde Niederfrohna quartalsweise und ggf. anteilig in Rechnung gestellt. Kosten für Weisungsaufgaben werden pauschal nach den Vorgaben der KGSt abgerechnet.⁸¹ Aus den Gesprächen mit den Beschäftigten der Stadtverwaltung hat sich dahingehend kein Indiz für einen Gewinnaufschlag auf bestimmte Rechnungssumme ergeben. Vielmehr werden die Kosten durch Anwendung der KGSt-Werte möglichst transparent dargestellt und decken nur ab, was seitens der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna aufgewendet wurde.

Auch müssen gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPöR erbracht werden, so die Voraussetzung den Buchst. d. Dies ist laut BMF-Schreiben vom 16.12.2016 der Fall, wenn die jPöR die Leistungen im betrachteten Tätigkeitsbereich zu mehr als 80 % an andere jPöR erbringt. Diesbezüglich sind die nach § 3 der Gemeinschaftsvereinbarung übertragenen Aufgaben auf ihre Gleichartigkeit hin zu überprüfen. Diese ist wie auch im Rahmen der Wettbewerbsgrenze in § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG zu beurteilen. Nach Auffassung des BMF seien einzelne Tätigkeiten gleichartig, wenn sie aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen.⁸² In Betracht käme hier beispielsweise eine Zusammenfassung aller Hochbauleistungen, welche für die

⁷⁸ Küffner; Rust; a. a. O.; S. 1643.

⁷⁹ Vgl. Korn; a. a. O.; Rn. 48.

⁸⁰ Vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016; a. a. O.; Rn. 48.

⁸¹ Vgl. Anlage 3: Protokoll vom 08.03.2019.

⁸² Vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016; a. a. O.; Rn. 36.

Gemeinde Niederfrohna erledigt werden. Diese werden dann auch wesentlich an eine andere jPöR - die Gemeinde Niederfrohna - erbracht.

Mithin wären die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG erfüllt, sodass die Zusammenarbeit betreffend der Aufgaben i. S. d. § 3 der Gemeinschaftsvereinbarung im Ergebnis durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt ist. Nach Auffassung der Verfasserin bestimmt sich dieses Interesse auch schon aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung dieser Verwaltungsgemeinschaft. Es wäre darüber hinaus widersprüchlich, die Zusammenarbeit per Gesetz den Gemeinden aufzuzwingen, die Übertragung von anderen als den nach § 7 i. V. m. § 36 SächsKomZG genannten Aufgaben ebenfalls gesetzlich zu ermöglichen und anschließend auf die daraus resultierenden Umsätze Steuern zu erheben. Im Zuge Rechtsauffassung erfüllt dies nicht den Willen des Gesetzgebers.

Da sich § 2b Abs. 3 UStG insgesamt auf die Frage der Wettbewerbsverzerrungen bezieht, kann deren Vorliegen im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft verneint werden.

Sollte die Stadtverwaltung dennoch zu dem Entschluss kommen, dass durch die Vereinbarung Wettbewerbsverzerrungen entstehen, gilt sie dennoch nicht als Unternehmer, wenn diese Wettbewerbsverzerrungen nicht größer, also lediglich unbedeutend sind. In jedem Fall ist jedoch die Beurteilung durch mit der Thematik vertraute Fachkräfte ratsam.

4.2 „Parkschänke“ als Beispiel aus der Vermögensverwaltung

Mitten im Stadtpark von Limbach-Oberfrohna gelegen bietet die Parkschänke seit ihrer Eröffnung im Jahr 1905 neben der Gastronomie Platz für zahlreiche Veranstaltungen. Bis zum Ende der 1980er Jahre bildete das Gebäude als Veranstaltungssaal den gesellschaftlichen Treffpunkt der Region. Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen folgten Mitte der 1990er Jahre. Infolge der weggefallenen finanziellen Unterstützung des ehemaligen Förderers ging die Parkschänke Anfang der 2000er Jahre wieder zurück in das Eigentum der Stadt Limbach-Oberfrohna. Immer wieder wechselnde Betreiber und Veranstalter führten bedingt durch den Investitionsrückstau und ein fehlendes Konzept zu einem erneuten Sanierungsbedarf. Im Jahr 2010 gelang der Stadt gemeinsam mit den neuen Betreibern die Ausarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes für die Sanierung und den Betrieb der Parkschänke.⁸³

⁸³ Vgl. Lindner: Historie. Auszug aus der Geschichte des Stadtparks und unserer Parkschänke, in: Parkschänke Gastronomie Verwaltungs GmbH, 2019.

Das Gebäude wird in Gänze als städtisches Objekt an die private Betreiber verpachtet, die Stadt selbst ist also weder Betreiber der Anlage, noch Veranstalter. Von einer vermögensverwaltenden Tätigkeit ist nach Kastl regelmäßig auszugehen, wenn Vermögen genutzt wird. Das umschließt auch die Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen.⁸⁴

Da der bisher noch angewendete § 2 Abs. 3 UStG a. F. auch für die Stadt Limbach-Oberfrohna längstens noch bis zum Ablauf des 31.12.2020 gilt, ist die Unternehmereigenschaft der Stadt insbesondere im Hinblick auf den Bereich der Vermögensverwaltung umsatzsteuerlich neu zu beurteilen.

Den Einstieg in die Prüfung bildet die Untersuchung auf Vorliegen eines Leistungsaustausches. Ein solcher setze voraus, dass Leistender und Leistungsempfänger vorhanden sind und dass Leistung und Gegenleistung in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen.⁸⁵ Das schließt zunächst alle unentgeltlich durch die jPöR zur Verfügung gestellten Bereiche aus. Im vorliegenden Fall existieren sowohl Leistender und Leistungsempfänger, die hier in der Stadt Limbach-Oberfrohna als Verpächter und dem Betreiber der Parkschänke als Pächter bestehen. Dem Überlassen der Parkschänke zur eigenständigen Nutzung durch den Pächter steht die Zahlung der Pacht als Gegenleistung gegenüber. Somit ist ein Leistungsaustausch als Indiz für eine unternehmerische Tätigkeit gegeben.

4.2.1 Vermietung und Verpachtung im Rahmen öffentlicher Gewalt?

Nicht als Unternehmer gilt die Stadt Limbach-Oberfrohna in diesem Bereich, wenn ihr nach § 2b Abs. 1 UStG die Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt obliegt und diese Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Zur Beurteilung des Vorliegens öffentlicher Gewalt ist abermals auf die rechtliche Grundlage der Tätigkeit heranzuziehen, da die Stadt nur öffentliche Gewalt ausübt, soweit dies auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung erfolgt.

Grundlage für die Verpachtung ist der zwischen der Stadt Limbach-Oberfrohna und dem Pächter geschlossene Vertrag, sodass das Vorliegen öffentlicher Gewalt hier grundsätzlich in Frage zu stellen ist. Möglich ist sowohl ein öffentlich-rechtlicher als auch ein privatrechtlicher Vertrag, deren Abgrenzung sich beim Handeln auf vertragli-

⁸⁴ Vgl. Kastl, Michael: Vorsteuerabzug bei Gebäuden im Rahmen der Vermögensverwaltung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. in: *Deutsches Steuerrecht*. Nr. 23 Jg. 56 (2018), S. 1145.

⁸⁵ Vgl. Abschnitt 1.1 Abs. 1 UStAE; zit. nach Bahn, Daniel: Vorsteuerabzug bei kommunalen Investitionsmaßnahmen. Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Chance in: *NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht*. Nr. 38/2018; S. 2802.

cher Grundlage als schwierig gestaltet.⁸⁶ Nach dem BMF-Schreiben ist ein Vertrag als öffentlich-rechtlich zu beurteilen, „wenn Gegenstand und Zweck des Vertrages dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind.“⁸⁷ Das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ist unter diesen Gesichtspunkten zu verneinen, da weder Gegenstand noch Zweck des Vertrages – die Verpachtung der Parkschänke gegen Pachteinnahmen – dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Gegenstand des Vertrages ist Parkschänke selbst, ein Gebäude der Stadt Limbach-Oberfrohna, das gegen Zahlung der Pacht an die Betreiber bzw. Pächter überlassen wird. Der Zweck besteht damit in erster Linie in der Erzielung von Einnahmen. Die Stadt tritt insofern wie ein privater Wirtschaftsteilnehmer auf, der unter den gleichen Bedingungen wie auch die Stadt Limbach-Oberfrohna selbst Gebäude verpachtet oder vermietet, also nicht aufgrund einer öffentlich rechtlichen Sonderregelung. Die Verpachtung der Parkschänke stellt dahingehend vielmehr eine privatrechtliche Betätigung der Stadt dar.

Dieser Auffassung sind auch Burret und Kastl, nach denen die jPöR im Rahmen der Vermögensverwaltung grundsätzlich umsatzsteuerlicher Unternehmer sei, da die Vermögensverwaltung stets auf privatrechtlicher Grundlage stattfindet.⁸⁸

Im Ergebnis übt die Stadt Limbach-Oberfrohna im Rahmen der Verpachtung der Parkschänke keine öffentliche Gewalt aus, sodass eine Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2021 damit ausgeschlossen ist. Vielmehr ist die Stadt für die Verpachtung der Parkschänke sowie den Bereich der Vermögensverwaltung grundsätzlich umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG.

4.2.2 Änderungen ab 2021

Aus der oben verneinten Anwendungsmöglichkeit des § 2b UStG resultiert die Unternehmereigenschaft der Stadt Limbach-Oberfrohna. Die nun folgende Betrachtung der für die Stadtverwaltung ab 2021 greifenden Änderungen soll vor allem unter Gesichtspunkt des dann möglichen Vorsteuerabzugs erfolgen. Die Unternehmereigenschaft der Stadt Limbach-Oberfrohna ist noch bis zum Ablauf des 31.12.2020 durch die Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG a. F. bestimmt, wonach diese nur im Rahmen der Gesamtheit der BgA und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der jPöR gegeben ist. Mit der Aufhebung der Vorschrift entfällt auch die darin enthaltene Begrenzung, sodass mit Ein-

⁸⁶ Vgl. Burret, Gianna: Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Zur Anwendung des § 2b UStG nach dem BMF-Schreiben vom 16.12.2016. in: NWB Steuer und Wirtschaftsrecht, Nr. 6 Jg. 2017, S. 412.

⁸⁷ BMF-Schreiben vom 16.12.2016; a. a. O.; Rn. 12.

⁸⁸ Vgl. Kastl; a. a. O.; S. 1146.

führung des neuen § 2b UStG die Stadt grundsätzlich als Unternehmer anzusehen ist, wenn sie nicht öffentliche Gewalt ausübt.⁸⁹

Die aus der Verpachtung der Parkschänke entstehenden Umsätze sind deswegen ab dem 01.01.2021 aufgrund der fehlenden Ausübung öffentlicher Gewalt (unter 4.2.1 geprüft) ebenfalls grundsätzlich steuerpflichtig. Da die Unternehmereigenschaft Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, wäre die Stadt Limbach-Oberfrohna dadurch im Rahmen dieser vermögensverwaltenden Tätigkeit auch zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt.⁹⁰

Da der gesamte Bereich der Vermietung und Verpachtung jedoch nach § 4 Nr. 12 UStG von der Umsatzsteuer befreit ist, spricht im vorliegenden Fall die gesetzliche Bestimmung gegen die Besteuerung der Umsätze aus der Verpachtung der Parkschänke sowie den damit verbundenen Vorsteuerabzug aus den Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen. Sofern die Stadt auf die Vorsteuerabzugsmöglichkeiten nicht verzichten will könnte Abhilfe die Regelung des § 9 UStG schaffen, die unter bestimmten Voraussetzungen der Verzicht auf die Steuerbefreiung ermöglicht.⁹¹

Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 UStG kann der Unternehmer einen Umsatz, der nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Eine weitere Einschränkung dazu regelt § 9 Abs. 2 UStG. Dieser bestimmt, dass der Verzicht auf die Steuerbefreiung bei Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken nur zulässig ist, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Das bedeutet insbesondere, dass diese Umsätze selbst nicht umsatzsteuerfrei sein können.

Der Begriff Vermietung und Verpachtung von Grundstücken i. S. d. § 4 Nr. 12 UStG umfasst regelmäßig auch die darauf stehenden Gebäude. Insofern stellt sich die Frage, ob die Umsätze aus der Verpachtung der Parkschänke an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird und dieser das Grundstück nur für solche Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Infolge der Optionierung nach § 9 UStG wäre die Steuerbarkeit der Leistung damit wieder gegeben und führt nach Kastl dazu, dass die auf mit der Verpachtung in Zusammenhang stehenden Leistungen entfallende Vorsteuer abziehbar ist.⁹²

⁸⁹ Vgl. Bahn; a. a. O.; S. 2803.

⁹⁰ Vgl. Kastl; a. a. O.; S. 1146.

⁹¹ Vgl. ebd.; S. 1147.

⁹² Vgl. Kastl; a. a. O.; S. 1147.

Die Parkschänke wird geführt von der Parkschänke Gastronomie GmbH & Co. KG, persönlich haftende Gesellschafterin ist die Parkschänke Gastronomie Verwaltungs GmbH. Die private Rechtsform lässt schon auf die Unternehmereigenschaft der juristischen Person des Privatrechts schließen. Unternehmer ist nach § 2 Abs. 1 UStG zudem, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. In Ermangelung einer Definition der Selbstständigkeit enthält § 2 Abs. 2 UStG eine Negativabgrenzung. Diese ist dann nicht gegeben, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Die Parkschänke Gastronomie GmbH & Co. KG ist in sofern selbstständig tätig, als dass eine Eingliederung in das Unternehmen eines Organträgers nicht ersichtlich ist. Mangels genauerer Informationen dazu, ist der Sachverhalt jedoch durch die Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna zusätzlich zu prüfen.

Gewerblich oder beruflich ist nach § 2 Abs. 1 Satz 3 UStG jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Da es sich vorliegend nicht um eine einmalige oder gelegentliche Tätigkeit handelt, ist das Kriterium der Nachhaltigkeit nicht streitig. Auch ist die Tätigkeit einer Gaststätte eindeutig auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet, sei es durch Bewirtung oder die Vermietung von Räumlichkeiten an private Dritte. Die in diesem Zusammenhang von der Stadt Limbach-Oberfrohna im Rahmen der Verpachtung geleisteten Umsätze beziehen sich auf Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in dem Gebäude der Parkschänke, erfolgen damit also für das Unternehmen. Zuletzt muss das Grundstück von der Parkschänke Gastronomie GmbH & Co. KG nur für solche Umsätze verwendet werden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. In Betracht kommen zum einen die Umsätze aus der Bewirtung von Gästen, zum anderen die Umsätze aus der Vermietung für private Veranstaltungen und Feiern, wie etwa Geburtstage oder Hochzeiten. Auf erstere wird regelmäßig der reguläre Steuersatz von 19 % der Bemessungsgrundlage nach § 12 Abs. 1 UStG angewendet. Sie schließen einen Vorsteuerabzug nicht aus. Fraglich ist dies im Rahmen der Vermietung. Hier ist mit den Betreibern der Parkschänke genau abzustimmen, ob diese Tätigkeit unter § 4 Nr. 12 UStG fällt und damit steuerfrei wäre oder ob eine Steuerbefreiung aufgrund von § 4 Nr. 12 S. 2 UStG nicht in Betracht kommt, da Maschinen und Betriebsvorrichtungen mit vermietet werden. Eine eindeutige Entscheidung ist deswegen durch die Verfasserin nicht möglich.

Sind nach eingehender Prüfung die Voraussetzungen des § 9 UStG gegeben, wäre die Stadt Limbach-Oberfrohna infolge dessen zum Vorsteuerabzug im Rahmen der Verpachtung der Parkschänke berechtigt. Es empfiehlt sich an dieser Stelle die Hinzuzie-

hung einer spezialisierten Fachkraft, um Fehler zu vermeiden und um auf mögliche Vorsteuerabzugspotenziale nicht verzichten zu müssen.

4.3 Eigenbetrieb „Städtische Bäder“

Der Eigenbetrieb „Städtische Bäder“ in Limbach-Oberfrohna umfasst das Sonnenbad im Ortsteil Rußdorf und das Freizeitbad LIMBO*mar*, das im Wesentlichen den Betrieb des Eigenbetriebes prägt. In den letzten Jahren konnten Besucherzahlen von insgesamt 145.000 bis 150.000 Besuchern pro Jahr verzeichnet werden.⁹³

Nicht zuletzt aufgrund umfangreicher Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den letzten Jahren ist der Eigenbetrieb nicht in der Lage, seinen Finanzbedarf aus eigener Kraft zu erwirtschaften und wird daher jährlich mit Geldern der Stadt bezuschusst. Die Zuschüsse sind so bemessen, dass unter der Berücksichtigung eigener vom Eigenbetrieb erwirtschafteter Erlöse die laufenden Aufgaben und Kredittilgungen gedeckt werden können und die Liquidität des Eigenbetriebs gesichert ist. Die Höhe des Zuschusses betrug im Jahr 2018 904.000 EUR und ist für das Jahr 2019 mit 915.000 EUR angesetzt.⁹⁴ Diese Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen machten zuletzt hohe Vorsteuerabzüge und im Ergebnis einen Erstattungsbetrag von knapp 600.000 EUR möglich.^{95 96}

Dies betreffend stellen sich für die Stadt Limbach-Oberfrohna vor allem die Fragen, ob die Zuschüsse an den Eigenbetrieb Städtische Bäder ab 2021 künftig unter die Umsatzsteuerpflicht fallen und ob sich durch die Neuregelungen Änderungen an den kommunalen Unternehmensstrukturen ergeben.

Eigenbetriebe sind gemäß § 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 95 a SächsGemO wirtschaftlich selbstständige Unternehmen einer Gemeinde, jedoch ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde verwaltet und nachgewiesen und sind damit aus dem Haushalt ausgegliedert.

Indiz für eine zukünftige Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde ist immer das Vorliegen eines Leistungsaustausches, bestehend aus Leistung und Gegenleistung. In Anbetracht der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebs mangelt es vorliegend jedoch an der erforderlichen Gegenleistung für die Zuschüsse der Stadt. Vielmehr handelt es sich um eine interne Verschiebung von Vermögen in das Sondervermögen, hier in den Eigenbetrieb Städtische Bäder. Eine wirtschaftliche bzw. unternehmerische

⁹³ Vgl. Anlage 3: Protokoll vom 08.03.2019.

⁹⁴ Vgl. ebd.

⁹⁵ Vgl. ebd.

⁹⁶ Anlage 4: Umsatzsteuererklärung 2017.

Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG liegt demzufolge nicht vor, sodass auch eine Anwendung des § 2b UStG nicht in Betracht zu ziehen ist.

Zur Beantwortung der zweiten in diesem Fall gestellten Frage ist auf den Begriff des BgA abzustellen, der sich aus § 4 KStG herleitet. Es handelt sich bei der Bezeichnung um eine rein steuerrechtliche Einordnung, welche auf die kommunalrechtliche Bezeichnung „Eigenbetrieb“ keine Auswirkungen hat. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 KStG sind BgA alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.

Die Berechtigung zur Gründung einer Eigengesellschaft leitet sich aus § 95 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO i. V. m. § 96 SächsGemO ab. Die Eigengesellschaft ist anders als der Eigenbetrieb wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Bedingt durch diese rechtliche Selbstständigkeit kann diese selbst Unternehmer i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG sein. Der Wortlaut der §§ 95 und 96 SächsGemO verweist auf die Rechtsform des privaten Rechts, aus der im Zuge der gewonnenen Rechtsauffassung der Unternehmereigenschaft resultiert.

Der Eigenbetrieb hebt sich aufgrund seiner rechtlichen Beschaffenheit als Sondervermögen der Stadt Limbach-Oberfrohna wirtschaftlich aus der Gesamtbetätigung der Stadt heraus und ist deshalb in steuerlicher Hinsicht als BgA zu betrachten und einzuordnen. Im Rahmen ihrer BgA ist die Stadt Limbach-Oberfrohna gewerblich bzw. unternehmerisch nach § 2 Abs. 3 UStG a. F. tätig, und damit umsatzsteuerpflichtig. Da mit Umstellung auf die neue Rechtslage des § 2b UStG die Koppelung an das KStG entfällt und damit auch an das Vorliegen eines BgA, ist die Unternehmereigenschaft zukünftig allein nach der ausgeübten Tätigkeit zu beurteilen. Der Eigenbetrieb „Städtische Bäder“ erbringt die Leistungen im Rahmen seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit auf privatrechtlicher Grundlage und wird nicht hoheitlich tätig, sodass an der Unternehmereigenschaft und der damit verbundenen Möglichkeit des Vorsteuerabzuges auch zukünftig keine Zweifel zu erwarten sind.

Sowohl Eigenbetrieb als auch Eigengesellschaft sind bereits nach der alten und aktuell noch gültigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG als BgA bzw. eigenständiges Unternehmen umsatzsteuerpflichtig, sodass sich auch in Zukunft für diese kommunalen Unternehmensstrukturen keine Änderungen in der Grundfrage der Besteuerung ergeben.

4.4 Bauhof

Der Bauhof der Stadt Limbach-Oberfrohna ist als Regiebetrieb dem Fachbereich Stadtentwicklung zugeordnet und erbringt seine Leistungen ausschließlich auf dem Stadtgebiet von Limbach-Oberfrohna. In die Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft mit Niederfrohna ist dieser nicht eingebunden. Zu einem überwiegenden Teil erbringt der Bauhof damit Leistungen für andere Produkte der Stadt Limbach-Oberfrohna im Rahmen der inneren Leistungsbeziehung. Die dadurch anfallenden Kosten werden ebenfalls intern verrechnet.⁹⁷

Zu einem minimalen Anteil werden darüber hinaus Leistungen an externe Dritte erbracht, wie etwa Verkäufe aus dem Bauhofbestand sowie der jährlich stattfindende Holzverkauf und dessen Lieferung. Aus den Gesprächen mit den Beschäftigten der Stadtverwaltung ließ sich entnehmen, dass der Bauhof dadurch keinen Gewinn erwirtschaftet.⁹⁸

Anders als der Eigenbetrieb ist der Regiebetrieb sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich unselbstständig. Als Teil der Verwaltung ist dieser somit vollständig in den Haushalt der Stadt Limbach-Oberfrohna integriert. Eine Umsatzsteuerpflicht ab 2021 kommt demnach für Leistungen, die der internen Verrechnung unterliegen, mangels Vorliegen einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG, nicht in Betracht. Fraglich ist dies jedoch bei den an außenstehende Dritte erbrachten Leistungen.

Nach § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen fehlt. Die Verkäufe aus dem Bauhofbestand erfolgen zwar in geringem Umfang, jedoch regelmäßig und sind somit auch als nachhaltig anzusehen. Ebenso dienen sie der Erzielung von Einnahmen.

Soweit die Tätigkeit der juristischen Person ihr jedoch im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt, kommt eine Anwendung des § 2b UStG in Frage, wonach die jPöR dann nicht als Unternehmer gilt, wenn dadurch keine größeren Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Um die Frage der Ausübung öffentlicher Gewalt zu klären, ist wieder auf die Grundlage der ausgeübten Tätigkeit abzustellen. Da es sich bei dem Verkauf von Gegenständen aus dem Bauhofbestand jedoch um eine eindeutig privatrechtliche Betätigung handelt, ist hier die Anwendung des § 2b UStG mangels Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeschlossen. Weiterhin ist hier auch das Vorliegen eines Leistungsaustau-

⁹⁷ Vgl. Anlage 3: Protokoll vom 08.03.2019.

⁹⁸ Vgl. ebd.

sches zu bejahen, der sich aus dem Verkauf des Bestandes und der im Gegenzug geleisteten Bezahlung ergibt. Leistung und Gegenleistung stehen damit in unmittelbarem Zusammenhang.

Handelt die jPöR dagegen auf privatrechtlicher Grundlage, ist sie stets unternehmerisch i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG tätig.⁹⁹ Damit wäre in die Kalkulation der Verkäufe zukünftig auch die zu erhebende Umsatzsteuer mit dem entsprechenden Steuersatz einzubeziehen. Sofern die geringe Gewinnspanne aus dem Verkauf nicht noch weiter geschmälert werden soll, hätte dies eine Verteuerung der Leistungen zur Folge.

In Anbetracht des geringen Umfangs der Leistungen an Dritte ist durch die Stadtverwaltung jedoch auch zu überlegen, ob sich Kosten und Nutzen infolge der Besteuerung noch rentieren oder ob möglicherweise sinnvoll ist, die Leistungen an Dritte gänzlich zu unterlassen und damit einer Besteuerung für diesen Tätigkeitsbereich zu entgehen.

Möglich wäre nach Auffassung der Beschäftigten der Stadtverwaltung – bedingt durch die grundsätzliche Unternehmereigenschaft mit der damit verbundenen Steuerpflicht – auch eine Erbringung der Leistungen des Bauhofes durch externe/private Unternehmer, um die sich dadurch ergebenden Vorsteuerabzugspotenziale zu nutzen. Diese Überlegung ist zuvor unbedingt einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu unterziehen, da insofern auch die Zuverlässigkeit eines externen Anbieters in Frage zu stellen ist.¹⁰⁰

⁹⁹ Vgl. Küffner; Rust; a. a. O.; S. 1635.

¹⁰⁰ Vgl. Anlage 3: Protokoll vom 08.03.2019.

5 Generelle Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit

Die gewählten Beispiele zeigen, dass für jede einzelne Tätigkeit der Stadt Limbach-Oberfrohna die Rechtslage individuell zu prüfen ist und die Frage nach der Unternehmereigenschaft einer jPöR nicht pauschal beantwortet werden kann. Vielmehr können bereits kleine Unterschiede in der Ausübung zu einem anderen Ergebnis führen, obwohl die ausgeführten Tätigkeiten oder Leistungen im Wesentlichen sehr ähnlich sind.

§ 2b Abs. 1 UStG regelt einen Ausnahmetatbestand vom allgemeinen Grundsatz der Unternehmereigenschaft, der auch für jPöR gilt.¹⁰¹ Wird im Ergebnis der Prüfung von § 2b UStG festgestellt, dass durch die Tätigkeit der jPöR größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen oder eine der Katalogtätigkeiten des § 2b Abs. 4 UStG ausgeübt wird, ist die jPöR wirtschaftlich tätig und damit Unternehmer i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG.

Die Erstellung einer allgemeingültigen Vorlage als eine Art Schablone zur Vereinfachung der Einordnung der verschiedenen Leistungen und Tätigkeiten wäre in diesem Kontext nicht zielführend und möglicherweise mit Fehlern behaftet. Jeder Sachverhalt muss individuell und genauestens auf die Steuerpflicht untersucht werden, da bereits kleinste Verlagerungen und Unterschiede im Sachverhalt zu einer Änderung des Ergebnisses führen können.

Die Tätigkeit der jPöR als Unternehmer für alle die ihr zuzuordnenden unternehmerischen Tätigkeiten eröffnet die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG. Sowohl für Leistungen als auch Lieferungen von Gegenständen für den steuerpflichtigen Bereich kann dieser durch die Stadtverwaltung geltend gemacht werden. Dafür muss nach Trommer zuvor der Umfang der von Dritten bezogenen Leistungen untersucht werden, bei denen die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs eröffnet ist. Sofern der Vorsteuerabzug die Lieferung eines Gegenstandes betrifft, kann er nach § 15 Abs. 1 S. 2 UStG im Umkehrschluss nur geltend gemacht werden, wenn der Gegenstand in Höhe von mindestens 10 % für den unternehmerischen Bereich genutzt wird. Demzufolge müsste der Nutzungsgrad im Rahmen des unternehmerischen Bereiches für alle in Frage stehenden Vermögensgegenstände ermittelt, dokumentiert und ggf. jährlich fortgeschrieben werden, um eventuelle Vorsteuerberichtigungen in den folgenden Jahren zu ermöglichen.¹⁰²

Bereits erkannt hat die Stadt Limbach-Oberfrohna, dass mit dem Übergang in das neue Recht die bestehenden und neuen Verträge betreffend steuerbarer Leistungen auf entsprechende Klauseln hin anzupassen sind.¹⁰³ Auf die konkrete Nennung eines

¹⁰¹ Vgl. Bahn; a. a. O.; S. 2803.

¹⁰² Vgl. Trommer; a. a. O.; S. 93.

¹⁰³ Vgl. Anlage 3: Protokoll vom 08.03.2019.

Steuersatzes sollte in den Verträgen jedoch verzichtet werden, da hier Fehler nicht ausgeschlossen werden können. Möglich wäre bspw. die Formulierung „... zzgl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.“

Im Anschluss an die Analyse der durch die Stadt erbrachten und in Anspruch genommenen Leistungen kann zudem eine Organisationsuntersuchung sinnvoll sein. Da unter anderem der zuvor beispielhaft genannte Bereich der Vermögensverwaltung auf mehrere einzelne Sachgebiete verteilt ist, darunter die Liegenschaftsverwaltung und das Zentrale Immobilienmanagement, ist eine Anpassung und Optimierung der Organisation und der Prozesse in Betracht zu ziehen.¹⁰⁴ Nach Trommer solle die Zuständigkeit für die Sammlung und Aufbereitung der steuerrelevanten Daten klar geregelt sein. Dazu gehört der Überblick über die Gesamtverwaltung und die Einbindung in Vertragsabschlüsse sowie Änderungen des Leistungsportfolios. Zur Klärung spezieller Fragen könne die Einbindung bzw. Hinzuziehung eines externen Dritten sinnvoll sein.¹⁰⁵

Denkbar wäre an dieser Stelle auch die Einrichtung eines Steuerreferates, das als zentrale Stelle alle Problemstellungen bezüglich der Umsatzsteuer bündelt. Sinnvoller Weise ist dieses in den Fachbereich Finanzen zu integrieren und mit einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft zu besetzen. Möglich wäre eine Besetzung mit einem/einer Steuerfachangestellten, Verwaltungsfachangestellten mit Erfahrungen im Umsatzsteuerrecht, einem/einer Verwaltungs(betriebs-)wirt/in, einem/einer Finanzfachwirt/in oder vergleichbaren Abschlüssen. Umfassende Kenntnisse im Steuerrecht und Rechnungswesen sind in jedem Fall von entscheidender Bedeutung. Die Aufgabenbeschreibung einer möglichen Stellenausschreibung könnte nach Auffassung der Verfasserin insbesondere die folgenden Punkte umfassen:

- Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts für jPöR nach § 2b UStG, darunter:
 - Entscheidung und Festlegung der künftigen steuerlichen Behandlung der untersuchten Geschäftsvorfälle in Abstimmung mit den Fachbereichen; im Einzelfall auch mit FA und Steuerberater
 - Überwachung der steuerrechtlichen Einordnung der Umsätze bzw. des Vorsteuerabzugs in den Fachbereichen mit ihren Sachgebieten sowie in den Einrichtungen
 - Untersuchung der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten und -spielräume
 - steuerrechtliche Prüfung von bestehenden und neuen Verträgen
- Bearbeitung der kommunalen Steuerverpflichtungen
- Mitarbeit in Finanzbuchhaltung und bei der Erstellung der Jahresabschlüsse

¹⁰⁴ Vgl. Anlage 3: Protokoll vom 08.03.2019.

¹⁰⁵ Vgl. Trommer; a. a. O.; S. 95.

- laufende Bearbeitung steuerrechtlicher Fragestellungen
- Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung und der jährlichen Umsatzsteuererklärung
- Vorbereitung und Begleitung von Umsatzsteuersonderprüfungen durch das FA

Dem gegenüber stehen die steigenden Personalkosten, die aus der Schaffung einer neuen zusätzlichen Stelle zur Bewältigung der Umsatzsteuerproblematik resultieren, gekoppelt an die zusätzliche materielle Ausstattung, die ein neuer Arbeitsplatz benötigt. Im Rahmen einer wirtschaftlichen Kostenkalkulation ist zu überlegen, in wieweit dieser zusätzliche Kostenaufwendungen einzubeziehen ist.

Im Kontext der Arbeitsplatzausstattung wäre auch die Einführung eines internen Kontrollsystems für Steuern bzw. eines sogenannten Tax Compliance Management Systems (TCMS) zu überlegen. Grund ist im Zuge der gewonnenen Rechtsauffassung der Umstand, dass die Umstellung auf die neue Rechtslage mit § 2b UStG zu einer nicht unerheblichen Zunahme neuer steuerrechtlicher Zusammenhänge und Fragestellungen führt. Ein TCMS dient in erster Linie dazu, steuerstrafrechtliche Risiken so weit wie möglich zu verringern bzw. gänzlich zu vermeiden und die Einhaltung der Mitwirkungspflichten der Stadtverwaltung zu gewährleisten. Die genaue Funktionsweise eines solchen Systems soll an dieser Stelle jedoch nicht weiter erläutert werden.

Für die Behandlung der Organisationsthematik bietet sich als Ansatz eine informelle Struktur in Form einer Projektgruppe an. Diese Vorgehensweise wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach und erfolgreich in der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna praktiziert. Insbesondere für die Untersuchung der in der Verwaltung ablaufenden Prozesse ist eine solche aus Experten bestehende Projektgruppe zu empfehlen. Neben Beschäftigten aus dem Fachbereich Finanzen sollten auch Vertreter des Personal- und Verwaltungsmanagements sowie aus dem Sachgebiet Liegenschaften, als einer der am stärksten betroffenen Bereiche, der Projektgruppe angehören. Dies garantiert einen optimalen Austausch der verschiedenen aufeinandertreffenden Interessen.

Fest steht zum jetzigen Zeitpunkt die Behandlung der Stadt Limbach-Oberfrohna als Soll-Zahler.¹⁰⁶ Als Regelfall ist nach Trommer im UStG die Steuerschuld auf Grundlage der vereinbarten Entgelte vorgesehen. Damit werde die Steuerschuld auf Grundlage der Ergebnisrechnung ermittelt, sodass die Stadt Limbach-Oberfrohna als Steuerpflichtige in Vorleistung geht. Zum sogenannten Ist-Zahler kann die Stadtverwaltung nur werden, wenn sie einen entsprechenden Antrag nach § 20 UStG beim zuständigen Finanzamt stellt und der Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 500.000 EUR be-

¹⁰⁶ Anlage 3: Protokoll vom 08.03.2019.

trug. Dann kann die Steuer gemäß § 20 Satz 1 UStG nicht nach den vereinbarten Entgelten, sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet werden.

Zuletzt bedarf es nach Trommer einer Anpassung der Kontenpläne und ggf. weiterer Einstellungen der Finanzsoftware, die in Limbach-Oberfrohna gerade neu angeschafft wurde. Das beinhaltet insbesondere eine Gewährleistung der Trennung der Ertragskonten nach steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Entgelten entsprechend der geltenden Steuersätze. Die Verbuchung von steuerfreien und steuerbaren Leistungen mit unterschiedlichen Steuersätzen auf einem Ertragskonto würde gegen die Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG verstoßen.¹⁰⁷

Die Auswirkungen der Einführung des § 2b UStG beschränken sich jedoch nicht allein auf die Stadtverwaltung. Auch „globalere“ Konsequenzen sind die Folge. Die Belastung unternehmerischer Leistungen der Stadt Limbach-Oberfrohna mit der Umsatzsteuer führt zwangsläufig zu einer Erhöhung der zu kalkulierenden Preise. Inwieweit kann an dieser Stelle mit der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Sozialfrage argumentiert werden? Die aus der Besteuerung folgenden Preiserhöhungen treffen in erster Linie die Bürger als Nachfrager kommunaler Leistungen und damit als Träger der Steuer.

Darüber hinaus könnte zukünftig dem FA eine neue Rolle in der Thematik zufallen, indem dieses als Ansprechpartner in komplizierten Fallgestaltungen und Sachverhalten fungiert. Hier sind insbesondere die wechselseitig auftretenden Interessen hervorzuheben. Diese bestehen einerseits in einer möglichst hohen Menge umsatzsteuerbarer Tätigkeiten und den damit verbunden hohen Steuerbeträgen auf Seiten des Finanzamtes und andererseits in möglichst hohen Vorsteuerabzugsmöglichkeiten seitens der Stadt Limbach-Oberfrohna. Eine Kooperation, in welcher Form sie letztendlich auch erfolgen mag, erscheint daher in jedem Fall sinnvoll.

¹⁰⁷ Vgl. Trommer; a. a. O.; S. 95

6 Schluss

Wie gezeigt werden konnte hat die Einführung des § 2b UStG in vielerlei Hinsicht große Auswirkungen, nicht nur allein auf die Stadt Limbach-Oberfrohna. Teils konnten diese schon bewältigt werden, darunter die abgegebene Optionserklärung zur weiteren Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG a. F., teils steht der daraus resultierende Handlungsbedarf noch unmittelbar bevor.

Im Hinblick auf die in dieser Arbeit gemachten Aussagen steht die Stadt Limbach-Oberfrohna nun vor der Aufgabe, ihre Leistungen und Tätigkeiten an das neue Umsatzsteuerrecht anzupassen. Dafür hat der Gesetzgeber mit der Regelung des § 27 Abs. 22 UStG eine recht großzügige Übergangsfrist festgelegt, welche die Stadt nicht ungenutzt verstreichen lassen sollte.

Es ist indessen nicht nur zu ermitteln, in welchen steuerpflichtigen Bereichen in den nächsten Jahren größere Investitionen geplant sind; alle auf privatrechtlicher Grundlage erbrachten Leistungen der Stadt Limbach-Oberfrohna sind ab 2021 steuerpflichtig, sofern sie gegen Entgelt erbracht werden. Auch viele kleinere Leistungen könnten mit Ablauf der Übergangsfrist ab 01.01.2021 umsatzsteuerpflichtig werden. Die Analyse der Leistungen sollte also nicht nur gegenwärtig, sondern auch in die Zukunft gerichtet sein, um die Möglichkeiten der neuen Regelung optimal zu nutzen. Ziel sollte zudem sein, in der Zwischenzeit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sensibilisieren und die ablaufenden Prozesse genauestens zu untersuchen.

Daneben ist auch die Auslegung der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe des § 2b UStG noch immer problematisch. Zwar bietet das BMF-Schreiben vom 16.12.2016 hierzu erste Erklärungen, dennoch bleibt der genaue Wille des Gesetzgebers an mehreren Stellen ungewiss. Auch die Vereinbarkeit der Absätze 2 und 3 mit den unionsrechtlichen Vorgaben der MwStSystRL steht noch in Frage. Insoweit bleibt abzuwarten, ob es bezüglich dessen noch weitere Festlegungen oder auch Änderungen des Gesetzestextes geben wird.

Bezugnehmend auf die Leitfrage lässt sich nach der Beschäftigung mit den vier exemplarisch ausgewählten Tätigkeitsfeldern in Kapitel 4 und den generellen Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit in Kapitel 5 sagen, dass für jede einzelne Tätigkeit die Rechtslage genau zu untersuchen ist. Unter den nach bisherigem Stand gegebenen Gesichtspunkten ist die Stadt Limbach-Oberfrohna sowohl für die privatrechtlich erbrachten Leistungen, wie die Bestandsverkäufe des Bauhofes, als auch weiterhin im Rahmen des Eigenbetriebes Städtische Bäder umsatzsteuerpflichtig. Genau zu untersuchen ist die Möglichkeit der Option zur Steuerpflicht im Rahmen der Verpachtung der

Parkschänke. Insbesondere hier könnte die Einbeziehung einer Fachkraft sinnvoll sein, um alle Vorsteuerabzugspotenziale ausnutzen zu können.

Ob in Form einer Projektgruppe oder durch eine neu geschaffene Stelle sollten in jedem Fall Kosten und Nutzen einer jeden unternehmerischen Tätigkeit analysiert und gegeneinander abgewogen werden. Besonders bei Leistungen oder Tätigkeiten von sehr geringem Umfang könnte eine zukünftige Besteuerung zu einer zusätzlichen Belastung führen, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in zeitlicher Hinsicht für die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Von den untersuchten Tätigkeiten sind die im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit Niederfrohna erbachten Leistungen von der Umsatzsteuer ausgenommen. Kritisch betrachtet werden sollten dennoch die nach Einzelauftrag übertragenen Aufgaben, um Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zu privaten Dritten sicher ausschließen zu können.

Schon jetzt kann dennoch gesagt werden, dass sich aus den Tätigkeitsfeldern der Stadt Limbach-Oberfrohna nicht zu vernachlässigende Vorsteuerabzugsmöglichkeiten ergeben, die bei großen Investitionen eine entsprechende Entlastung des Haushalts mit sich bringen. Insofern konnte auch die These der Verfasserin bewiesen werden, dass die veränderte Rechtslage mit der Einführung des § 2b UStG sowohl Chancen, aus auch Schwierigkeiten mit sich bringt. Letztere bestehen wie in Kapitel 4.5 geschrieben in erster Linie in der umfangreichen Analyse der Leistungen und Verträge, sowie infolge dessen einer möglichen Organisationsoptimierung und die dadurch gebunden zeitlichen und personellen Kapazitäten.

Offen bleibt die rechtliche Einordnung der nicht in dieser Arbeit betrachteten Tätigkeitsfelder. Eine vollständige Beurteilung lag nicht im Rahmen der Möglichkeiten der Bachelorarbeit und verbleibt als Aufgabe der Stadtverwaltung selbst, ebenso wie die Überlegung möglicher Konsequenzen in organisatorischer Hinsicht, von denen hier nur zwei Möglichkeiten aufgezeigt werden sollten.

Insgesamt bietet die Neuregelung des § 2b UStG den jPöR so zwar große Möglichkeiten, insbesondere durch den möglichen Vorsteuerabzug, jedoch bringt die Umstellung auch hohen Aufwand und Kosten mit sich. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Situation und Rechtslage in den Städten und Gemeinden im Kontext dieser neuen und diskussionswürdigen Regelung weiter entwickelt und ob möglicherweise weitere Änderungen oder Spezifizierungen in der Thematik folgen.

Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit

1. § 2b UStG stellt die Anpassung des deutschen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben, insbesondere Art. 13 MwStSystRL, und die veränderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes dar.
2. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt nicht als Unternehmer, soweit sie öffentliche Gewalt ausübt und dies nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.
3. In Anbetracht der umfangreichen Änderungen besteht für die Stadtverwaltung großer Handlungsbedarf, beginnend mit einer umfassenden Leistungsanalyse, dem im Rahmen der personellen und zeitlichen Kapazitäten möglichst zeitnah nachgegangen werden sollte.
4. Wesentliche Änderungen betreffen den Bereich der Vermögensverwaltung, der mit der Aufhebung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. grundsätzlich steuerbar ist.
5. Zur besseren Bündelung aller umsatzsteuerrechtlichen Fragen empfiehlt sich die Einrichtung einer zentralen Stelle in der Aufbauorganisation der Stadtverwaltung.
6. Die aus der Unternehmereigenschaft resultierende Möglichkeit des Vorsteuerabzuges entlastet den Haushalt der Stadt Limbach-Oberfrohna.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG	VIII
Anhang 2: Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft.....	IX
Anhang 3: Protokoll vom 08.03.2019	XII
Anhang 4: Umsatzsteuererklärung 2017	XV

Anhang 1: Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG



Stadt Limbach-Oberfrohna

- Der Oberbürgermeister -

Mehrfertigung

Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna

Finanzamt Hohenstein-Ernstthal
Schulstraße 34
09337 Hohenstein-Ernstthal

Aktenzeichen: ZGB-905.16/Kueh
Telefon: (0 37 22) 78-1 09
Telefax: (0 37 22) 78-3 08
e-Mail: sekretariat.ob@limbach-oberfrohna.de*

*kein Zugang für elektronisch signierte sowie elektronisch verschlüsselte Dokumente

Internet: www.limbach-oberfrohna.de

Datum: 14. Oktober 2016

Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) n. F.

Steuernummer: 221/144/00088

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklärt die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und den damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll.

Der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna ist bekannt, dass diese Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.

Für eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Etwaige Rückfragen bitte ich, direkt mit an die hierfür verantwortliche Bedienstete, Frau Manja Kühn (Tel.: 03722 78-123, E-Mail: m.kuehn@limbach-oberfrohna.de), zu richten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jesko Vogel *hki.*

Anhang 2: Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna

Aufgrund der §§ 38 Abs. 2, 61 Abs. 1 des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge vom 28. Oktober 1998 sowie aufgrund der §§ 36 und 37 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert am 22. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 281) i.V.m. § 78 a SächsKomZG, Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Gemeindegebietsreform (KomRÄndR) in der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 417) treffen die Stadt Limbach-Oberfrohna sowie die Gemeinde Niederfrohna folgende Gemeinschaftsvereinbarung:

§ 1

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna - im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt - erfüllt für die Gemeinde Niederfrohna - im Folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft.

§ 2

Übergang und Übertragung von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

- (1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach § 36 Abs. 3 i.V.m. § 7 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde über oder werden übertragen:
 - die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
 - die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).
- (2) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 der erfüllenden Gemeinde obliegen, wird sie im eigenen Namen tätig.
- (3) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs. 3 und § 7 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

§ 3

Weitere Aufgabenübertragungen durch Vertrag

Die beteiligte Gemeinde kann der erfüllenden Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben gemäß § 36 Abs. 3, § 8 Abs. 3 SächsKömZG nach Weisung übertragen.

§ 4

Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der beteiligten Gemeinde einen Gemeinschaftsausschuß (§ 16 i.V.m. § 40 SächsKomZG). Der Gemeinschaftsausschuß besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Bürgermeister der beteiligten Gemeinde sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und von der beteiligten Gemeinde in den Gemeinschaftsausschuß gewählt werden.

Es entsenden

die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
fünf Vertreter und Oberbürgermeister

und die Gemeinde Niederfrohna
drei Vertreter und Bürgermeister

- (2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuß nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuß Weisungen erteilen.
- (3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuß führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Für den Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden ist Stellvertreter der Bürgermeister der beteiligten Gemeinde.

§ 5

Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuß, es sei denn, daß der Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde Kraft Gesetzes zuständig ist oder, daß ihm der Gemeinschaftsausschuß bestimmte Aufgaben übertragen hat.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die erfüllende Gemeinde erhebt zur Deckung der ihr durch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Vereinbarung entstehenden Kosten von der beteiligten Gemeinde eine Umlage. Die Höhe der Umlage ist durch Beschluß des Gemeinschaftsausschusses für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Sie beträgt für das Jahr 1999, 2000 und 2001 je angefangenen Monat den 12. Teil aus 108.000 DM. Die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (2) Die Umlage ist jeweils am 15. des zweiten Monats im Quartal fällig.

§ 7

Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung

Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser Gemeinschaftsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Gemeinschaftsvereinbarung ist vom Gemeinderat der Gemeinde Niederfrohna am 27. Mai 1999 und vom Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna am 7. Juni 1999 in der vorliegenden Form beschlossen worden.


Limbach-Oberfrohna, den 15. Juni 1999

Für die Gemeinde Niederfrohna


Philipp
Bürgermeister



Für die Stadt Limbach-Oberfrohna


Dr. Rickauer
Oberbürgermeister



Anhang 3: Protokoll vom 08.03.2019

	Neuregelung der Umsatzbesteuerung in sächsischen Kommunen nach dem Umsatzsteuergesetz, Auswirkungen und Handlungsbedarf in einer Großen Kreisstadt
Thema	Erfassung des Ist-Zustands in Limbach-Oberfrohna und Klärung offener Fragen
Datum/Zeit	08.03.2019, 11:00 Uhr
Teilnehmer	Julia Kirsten, Sandra Esche (Fachbereichsleiterin Finanzen), Andrea Kleindienst, Robert Hößler
Verfasser	Julia Kirsten
Verteiler	alle Teilnehmer

Nr.	Thema/Aufgabe
1.	Darstellung des aktuellen Arbeitsstandes der Bachelorarbeit durch Julia Kirsten
2.	<p>Verwaltungsgemeinschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Folgende Aufgaben wurden zusätzlich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an die Stadt Limbach-Oberfrohna übertragen: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Aufwand hierfür wird anteilig durch die Gemeinde Niederfrohna erstattet. • Übertragung der Weisungsaufgaben und nach Aufgaben nach Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Niederfrohna: Verwaltungstätigkeiten (Hochbau, Fördermittel, Systemerfassungen, Überarbeitung Mietverträge) • Zeitabrechnung durch die ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, kein Bezug zu Einzelleistungen; Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise, derzeit ohne Umsatzsteuer • Eingemeindung kommt aktuell nicht in Betracht • Für Weisungsaufgaben Pauschale: durchschnittliche Kosten nach KGSt verteilt auf Einwohner, ansonsten minutengenaue Abrechnung • Haushaltsansatz für 2019 mit 220.000 EUR, tatsächliche Summe leicht schwankend

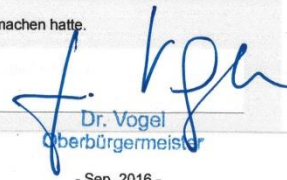
3.	<p>Parkschänke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Städtisches Objekt, das verpachtet wird (Gaststätte) Stadt ist weder Betreiber, noch Veranstalter • Lang bestehendes und lang gewachsenes Gebilde • jährliche Pachteinnahmen • Vorteil der Besteuerung: Vorsteuerabzug bei Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen • Aktuelle Aufteilung: öffentliche Aufgaben – ZIM, Wohnungen etc. - Liegenschaftsverwaltung, GLO • Produkt „Parkschänke“ Betreuung von Liegenschaftsverwaltung, • Vermietung (generell) zukünftig anteilig in Prozenten berechnen
4.	<ul style="list-style-type: none"> • Steuererklärung erfolgt insgesamt durch die Stadt (Steuersubjekt), aktuell 2017, Soll-Zahler, Steuerbehandlung erfolgt in Stadtkasse
5.	<p>Eigenbetrieb Städtische Bäder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfasst Limbomar (Bäderbetrieb, Objektverwaltung) und Sonnenbad Rußdorf • Hoher Vorsteuerabzug in 2017, hoher Erstattungsbetrag mit knapp 600.000 EUR • Zuschüsse durch Stadt laut Haushaltsplan: 2018 mit 904.000 EUR und 2019 mit 915.000 EUR • Frage: Ist Zuschuss durch die Stadt an den Eigenbetrieb umsatzsteuerpflichtig? • Abstellen auf BgA, Unterschied zu Eigenbetrieb und Eigengesellschaft – Änderungen durch Umsatzsteuer an kommunalen Unternehmensstrukturen?
6.	<p>Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwand-Nutzen-Untersuchung • Intensivere Abrechnung, insbesondere im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft • Organisationsuntersuchung • Anpassung der Verträge mit Hinweis auf Umsatzsteuer
7.	<p>Intensive Befassung und Prüfung in L.-O. voraussichtlich Mitte/Ende des Jahres, Wiederruf der Optionserklärung kommt aus zeitlichen Gründen nicht in Betracht. Notwendigkeit dafür nicht vorhanden, da Eigenbetrieb bereits steuerpflichtig ist und Stadt selbst viele Fördermittel bekommt. Personale Kapazitäten durch andere Projekte stark gebunden (neue Finanzsoftware, Umstellung auf Doppik)</p>
8.	<p>Verantwortung für den Bereich Vermögensverwaltung: in erster Linie Sachgebiet Liegenschaften, Anlagevermögen verteilt auf die jeweiligen Bereiche Analyse kann möglicherweise auch organisatorische Änderungen mit sich bringen → Organisationsuntersuchung</p>

9.	<p>Bauhof:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erbringt Leistungen nur für L.-O.• Leistungen an Dritte: Verkauf von Bauhofbestand, Holzverkäufe und Lieferung - minimal! Keine Pflege fremder Grundstücke o.ä.• Nicht gewinnerwirtschaftend, interne Verrechnung• Auch hier: Kosten-Nutzen abwägen, Leistungen an Dritte infrage stellen• Sofern Stadt umsatzsteuerpflichtig wird – Leistungserbringung durch Dritte? Vorsteuerabzug möglich – Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Zuverlässigkeit
----	--

Anhang 4: Umsatzsteuererklärung 2017

2017

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten –

Zelle	An das Finanzamt	Eingangsstempel
1	Hohenstein-Ernstthal	
2	Steuernummer	
3	221/144/00088	
4	Umsatzsteuererklärung	121
5	Berechtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 110	50 17 1 99 11
6	A. Allgemeine Angaben	
7	Name des Unternehmens Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna	
8	Art des Unternehmens Betriebe gewerblicher Art	
9	Strasse, Haus-Nr. Rathausplatz 1	
10	PLZ, Ort 09212 Limbach-Oberfrohna	
11	Telefon	
12	E-Mail-Adresse	
13		
14	Im Ausland ansässiger Unternehmer (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 125	
15	Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage UN bei.	
16	Dauer der Unternehmereigenschaft (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017)	vom bis zum
17	1. Zeitraum	
18	2. Zeitraum	
19	Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.	
20	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 129	
21	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.	
22	Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 123	
23	Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ zu kennzeichnen ist.	
24	Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird. Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 der AO sowie der §§ 18, 18b des UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.	
25	Unterschrift	
26	Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i.S.d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 1	
27	Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR	Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:
28	<input checked="" type="checkbox"/> beigelegt.	Dr. Fichtner & Hohwiler Steuerberater Theaterstraße 58 09111 Chemnitz 0371/ 3556 321
29	<input type="checkbox"/> nicht beigelegt, weil ich darin keine Angaben zu machen hatte.	
30	Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers Limbach-Oberfrohna 03. MAI 2018  Dr. Vogel Oberbürgermeister	

2017USt2A501
- Sep. 2016 -
2017USt2A501

WISO steuer.Berater 2016, Buhl, Hannover

B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)		Betrag volle EUR	
31	Die Zeilen 33 und 34 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2016 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 17 500 EUR betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.		
32			
33	Umsatz im Kalenderjahr 2016	239	
34	Umsatz im Kalenderjahr 2017	239	
(Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG)			
35			
C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer Ct
36		EUR	
37			
Umsätze zum allgemeinen Steuersatz			
38	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	244.654	46.484,26
39	Unentgeltliche Wertabgaben		
39	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 %		
40	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 19 %		
Umsätze zum ermäßigten Steuersatz			
41	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	565.488	39.584,16
42	Unentgeltliche Wertabgaben		
42	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 %		
43	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 7 %		
44			
45	Umsätze zu anderen Steuersätzen	156	
46			
Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG			
47			
48	a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.	256	
49	b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Sägerwerkzeugnissen, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind	256	
50	c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Getränken, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Wein) zu 8,3%	344	
51			
52	Umsätze zu anderen Steuersätzen	257	
53	d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist ...	301	
54			
Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform:			
55	Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits versteuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der Anrechnung bitte auch Zeile 57 ausfüllen)	317	
56	Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist	357	
57			
58	Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.ä. wegen Steuersatzänderung	319	
59			
60	Summe	(zu übertragen in Zeile 92)	86.068,42

D. Abziehbare Vorsteuerbeträge		Steuer	
Zelle		EUR	Ct
61	(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)		
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) ...	320	686.657,33
63	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) ...	761	
64	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG) ...	762	
65	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) ...	466	
66	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG) ...	467	
67	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG) ...	333	
68	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG) ...	334	
69	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG) ...	759	
70	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG) ...	760	
71	Summe (zu übertragen in Zeile 99)		686.657,33
E. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)			
72	Sind im Kalenderjahr 2017 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile, für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden?	370	
73	Falls ja, bitte eine „1“ eintragen		
74	(Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)		
75	Haben sich im Jahr 2017 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei		
76	1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	371	
77	2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	372	
78	3. Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	369	
79	Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch		
80	Veräußerung	Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1b UStG	Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Abs. 7 UStG
81	Nutzungsänderung, und zwar		
82	Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt bzw. Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel)		
83	steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung		
84			
85	Vorsteuerberichtigungsbeträge	nachträglich abziehbar	zurückzahlen
		EUR	Ct
86	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG) ...		
87	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG) ...		
88	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG) ...		
89	Summe	357	359
90		zu übertragen in Zeile 100	zu übertragen in Zeile 97

Zelle	F. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer	EUR	Steuer Ct
91	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 60)		86.068,42
93	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 13 der Anlage UR)		
94	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 20 der Anlage UR)		
95	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird (aus Zeile 27 der Anlage UR)		72,39
96	Umsatzsteuer, die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) (aus Zeile 30 der Anlage UR)		
97	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus Zeile 89)		
98	Zwischensumme		86.140,81
99	Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 71)		686.657,33
100	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 89)		
101	Verbleibender Betrag		-600.516,52
102	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden 316		
103	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden 331		
104	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden)		
105	Umsatzsteuer Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen		-600.516,52
106	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 22 der Anlage UN)		
107	Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall ausfüllen) Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - 316		-600.516,52
108	Vorauszahlungssoll 2017 (einschließlich Sondervorauszahlung)		0,00
109	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen) 223 Erstattungsanspruch - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -		-600.516,52
110			
111			
112			
113			
114	Bearbeitungshinweis		
115	1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.		
116	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.		
117			
118			
119			
120			

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

Zelle 1	Steuernummer 221/144/00088				
2	Name des Unternehmers Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna				
3					
4					
5	Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung	99	11		
6	A. Innergemeinschaftliche Erwerbe	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
7	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	791			
8	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)				
9	zum Steuersatz von 19 %	781			
10	zum Steuersatz von 7 %	793			
11	zu anderen Steuersätzen	798	799		
12	neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	794	796		
13	Summe	(zu übertragen in Zeile 93 der Steuererklärung)			
14	B. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
15	Lieferungen des ersten Abnehmers	742			
16	Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet				
17	zum Steuersatz von 19 %	751			
18	zum Steuersatz von 7 %	746			
19	zu anderen Steuersätzen	747	748		
20	Summe	(zu übertragen in Zeile 94 der Steuererklärung)			
21	C. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
22	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs.1 UStG)	846	381 847	72,39	
23	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)	871	872		
24	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)	873	874		
25	Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG) ..	844	845		
26	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG) ..	877	878		
27	Summe	(zu übertragen in Zeile 95 der Steuererklärung)		72,39	
28	D. Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
29	Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG)	852	853		
30	Summe	(zu übertragen in Zeile 96 der Steuererklärung)			

Zeile	E. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
31	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug	
32	a) Innegemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG)	
33	an Abnehmer mit USt-IdNr.	741
34	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	744
35	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749
36	b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG)	
37	Ausfuhrleistungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)	
38	Umsätze nach § UStG	
39	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere.	
40	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG	
41	Summe der Zeilen 37 bis 40.	237
42	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug	
43	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.)	286
44	nach § 4 Nr. UStG	287
45	Summe der Zeilen 43 und 44.	
46	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend	
47	nach § UStG	240
48		
49	F. Ergänzende Angaben zu Umsätzen	
50	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind.	
51	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.	209
52	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.	210
53	Beförderungs- und Versandungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)	
54	a) in Abschnitt C der Steuererklärung (Hauptvordruck USt 2 A) enthalten.	208
55	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern.	206
56	Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs. 1a UStG.	211
57	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG.	721
58	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland).	205
59	In den Zeilen 55, 57 und 58 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen.	204
60	Auf die inländischen Streckenanteile entfallende Umsätze grenzüberschreitender Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG).	212

Literaturverzeichnis

- Bahn**, Daniel: Vorsteuerabzug bei kommunalen Investitionsmaßnahmen. Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Chance. in: *NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht*. Nr. 38/2018, S. 2802-2810
- Bundesministerium für Finanzen**: Schreiben vom 16.12.2016, Az. III C 2 - S 7107/16/10001; UR 2017, 78-84
- Burret**, Gianna: Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Zur Anwendung des § 2b UStG nach dem BMF-Schreiben vom 16.12.2016. in: *NWB Steuer und Wirtschaftsrecht*, Nr. 6/2017, S. 410-422
- Kastl**, Michael: Vorsteuerabzug bei Gebäuden im Rahmen der Vermögensverwaltung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. in: *Deutsches Steuerrecht*. Nr. 23 Jg. 56 (2018), S. 1145-1151
- Korn**, Christian: § 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts in: Bunjes/Geist (Begr.): *Umsatzsteuergesetz*, Kommentar, 17. Auflage, München, C. H. Beck-Verlag 2018
- Küffner**, Thomas; Rust, Michael: Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Probleme und Lösungsansätze bei Kooperationen zweier juristischer Personen des öffentlichen Rechts in: *Deutsches Steuerrecht*. Nr. 29 Jg. 54 (2016), S. 1633-1647
- Kurz**, Dieter; Meissner, Gabi: Umsatzsteuer, 18. Auflage, Stuttgart, Schäffer-Poeschel Verlag 2017
- Liebmann**, Wendelin: § 2b in: Birkenfeld/Wäger: *Das große Umsatzsteuerhandbuch*, 76. Lieferung, Stand August 2017, Köln, Verlag Dr. Otto Schmidt
- Lindner**, Robby: Historie. Auszug aus der Geschichte des Stadtparks und unserer Parkschenke, in: Parkschenke Gastronomie Verwaltungs GmbH, 2019, unter: <https://www.parkschaenke.com/historie.html> [abgerufen am: 13.03.2019, 10:40 Uhr]
- Lippross**, Otto-Gerd: Umsatzsteuer, 24. Auflage, Achim bei Bremen, Erich Fleischer Verlag 2017
- Menke**, Ulrich in: Sponer/Jacob/Menke: *Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen. Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit. Handkommentar*, 3. Auflage, Richard Boorberg Verlag, 2004
- Stadie**, Holger: § 2b in: Rau/Dürnwächter: *Kommentar zum Umsatzsteuergesetz*, 174. Lieferung, Stand Oktober 2017, Köln, Verlag Dr. Otto Schmidt
- Sterzinger**, Christian: Änderungen des Umsatzsteuergesetzes durch das Steueränderungsgesetz 2015 in: *Umsatzsteuerrundschau*, Nr. 1/2016, S. 1-12
- Trommer**, Frederike: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts - Handlungsbedarf in 2016 in: *Sachsenlandkurier*. Nr. 2 Jg. 27 (2016), S. 92-95

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.03.2010 (Az. XI R 17/08; BFHE 230, 466)

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.04.2010 (Az. V R 10/09; BFHE 229, 416)

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.11.2011 (Az. V R 41/10; BFHE 235, 554)

Bundesfinanzhof; Urteil vom 10.2.2016 (Az. XI R 26/13; BFHE 252, 538)

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 16.09.2008 (Az. C-288/07;
ECLI:EU:C:2008:505)

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 29.10.2009 (Az. C-246/08; BFH/NV 2009, 2115;
ECLI:EU:C:2009:671)

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 12.05.2016 (Az. C-520/14; MwStR 2016, 492;
ECLI:EU:C:2016:334)

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 06.10.2009 (Az. C-267/08;
ECLI:EU:C:2009:619)

Rechtsquellenverzeichnis

Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz-Erzgebirge vom 28. Oktober 1998
(SächsGVBl. S. 582), das durch Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Mai 2004
(SächsGVBl. S. 148) geändert worden ist.

Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober
2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11.
Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist.

Mehrwertsteuersystemrichtlinie Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemein-
same Mehrwertsteuersystem v. 28. 11. 2006 (ABI EU Nr. L 347 S. 1, ber.
2007 Nr. L 335 S. 60, 2017 Nr. L 336 S. 60).

Sächsische Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom
10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816)

Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März
2018 (SächsGVBl. S. 62).

Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zu-
letzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl.
S. 626) geändert worden ist, - SächsKomZG 1999 -

Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005
(BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezem-
ber 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist.

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 25.03.2019

Unterschrift